

Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2022

Vorgelegt von PD Dr. Andreas Kulick, LL.M. (NYU), z.Zt.
Lehrstuhlvertreter an der Universität Münster (Prof. Dr. Oliver Lepsius,
LL.M. (Chicago))

April 2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung.....	4
I.	Funktion und Gegenstand des Berichts.....	4
II.	Hinweise zur Nutzung des Berichts.....	5
B.	Zusammenfassung der Ergebnisse des Berichts.....	6
C.	Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs.....	9
I.	Strafrecht und Strafverfahrensrecht, mit Gerichtsverfassungsrecht.....	9
1.	K. und R. gegen Russland (Risikobewertung in Auslieferungsfragen – Art. 3 Abs. 1 EMRK).....	9
2.	S.-S. gegen Vereinigtes Königreich (Auslieferung in die USA bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe – Art. 3 Abs. 1 EMRK).....	10
3.	M. gegen Italien (Auslieferung in die USA bei Zusicherung durch diplomatische Note – Art. 3 Abs. 1 EMRK).....	11
4.	M. gegen Belgien (Tötung auf Verlangen – Art. 2 und 8 EMRK).....	13
5.	De L. gegen Niederlande (<i>nemo tenetur</i> -Grundsatz im Steuerverfahren – Art. 6 Abs. 1 EMRK).....	14
6.	K. gegen Ukraine (<i>nulla poena sine lege</i> – Art. 3 und 7 EMRK).....	15
7.	Gutachten nach Protokoll Nr. 16 auf Anfrage des armenischen Kassationsgerichts (Verjährungsfristen bei Foltervorwürfen – Art. 3 und 7 EMRK).....	16
8.	G. gegen Polen (Beendigung der Mitgliedschaft eines Richters als Mitglied des Richterwahlausschusses – Art. 6 Abs. 1 EMRK).....	18
II.	Arbeitsrecht.....	20
9.	B. u.a. gegen Türkei (Entlassung wegen Teilnahme an sog. „wildem Streik“ – Art. 11 Abs. 1 EMRK).....	20
10.	C. gegen Rumänien (Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – Art. 8 Abs. 1 EMRK).....	21
III.	Zivilrecht im Übrigen.....	22
11.	N.M. u.a. gegen Frankreich („Kind als Schaden“ – Art. 1 ZP 1).....	22
12.	BTS gegen Slowakei (Vollstreckung internationaler Schiedssprüche – Art. 1 ZP 1).....	24
13.	D. gegen Türkei (Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch private Stiftung – Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 ZP 1).....	26
14.	J. gegen Lettland (Gewaltsames und widerrechtliches Betreten der Mietwohnung durch Vermieter – Art. 8 Abs. 1 EMRK).....	27
IV.	Medien- und Äußerungsrecht.....	29
15.	O. gegen Russland (Guter Ruf einer öffentlicher Einrichtung als Rechtfertigungsgrund i.S.d. Art. 10 Abs. 2 EMRK – Art. 10 EMRK).....	29
16.	N. gegen Moldau (Gesetzliche Vorgaben zur Wahrung politischer Vielfalt durch Medienanstalten – Art. 10 EMRK).....	30
17.	K. gegen Russland (Protest mittels absichtlicher, strafbewehrter Falschangaben gegenüber staatlichen Stellen – Art. 10 Abs. 1 EMRK).....	31
V.	Gefahrenabwehrrecht.....	33
18.	B. gegen Rumänien (Protestaktionen durch Festketten – Art. 10 und 11 EMRK).....	33
19.	H.F. u.a. gegen Frankreich (Rückführung Staatsangehöriger, die sich „Islamischem Staat“ angeschlossen hatten – Art. 1, 3 EMRK, Art. 3 Abs. 2 ZP 4).....	34
20.	M. gegen Spanien (Sog. „racial profiling“ – Art. 8 und 14 EMRK).....	34

VI.	Asyl- und Migrationsrecht.....	36
21.	A.A. u.a. gegen Nordmazedonien (Kollektivausweisungen – Art. 4 ZP 4).....	36
22.	D. und C. gegen Italien (Altersbeurteilung von Migranten – Art. 8 Abs. 1 EMRK)...	37
23.	S. u.a. gegen Griechenland (Seenotrettung von Flüchtlingen – Art. 2 und 3 EMRK)..	38
VII.	Öffentliches Recht im Übrigen.....	40
24.	L. gegen Island (Rollstuhlgerechter Zugang bei öffentlichen Gebäuden – Art. 8 i.V.m. 14 EMRK).....	40
25.	V. gegen Belgien (Rückwirkung von Gesetzen in Steuerfragen – Art. 6 Abs. 1 EMRK).....	41
26.	Gutachten nach Protokoll Nr. 16 auf Anfrage des französischen Staatsrats (Diskriminierung bei unterschiedlicher Behandlung bei Gesetzesänderung – Art. 14 EMRK)...	42
VIII.	Europäisches Unionsrecht.....	44
27.	G. gegen Polen (Beendigung der Mitgliedschaft eines Richters als Mitglied des Richterwahlausschusses – Art. 6 Abs. 1 EMRK).....	44
IX.	Völkerrecht, einschließlich Anwendungsbereich der Konvention.....	45
28.	T.P. gegen Spanien (Anwendungsbereich der Konvention bei UN-Friedensmission in Drittland – Art. 1 EMRK).....	45
29.	H.F. u.a. gegen Frankreich (Rückführung Staatsangehöriger, die sich „Islamischem Staat“ angeschlossen hatten – Art. 1, 3 EMRK, Art. 3 Abs. 2 ZP 4).....	46
30.	L. gegen Island (Rollstuhlgerechter Zugang bei öffentlichen Gebäuden; Rückgriff auf Behindertenrechtskonvention bei Auslegung der EMRK – Art. 14 EMRK).....	48
X.	Verfahrensrecht.....	48
31.	B. und J. gegen Vereinigtes Königreich (Einseitige Erklärung eines Konventionsstaats – Art. 37 EMRK).....	48
32.	K. gegen Türkei (Art. 46 EMRK) (Mangelnde Umsetzung von Endurteilen des Gerichtshofs durch Konventionsstaat – Art. 46 Abs. 1 und 4 EMRK).....	50
D.	Register.....	52
I.	Sachregister.....	53
II.	Verzeichnis der betroffenen Vorschriften der Konvention.....	53
III.	Verzeichnis der betroffenen Vorschriften des deutschen Rechts.....	54

A. Einführung

I. Funktion und Gegenstand des Berichts

Der folgende Bericht gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland aus dem Jahr 2022. Entsprechend der langjährigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (BVerfGE 111, 307 (320) [2004] – Görgülü; BVerfGE 148, 296 (351 ff.) [2018] – Streikverbot für Beamte) hat die Rechtsprechung des EGMR zu den in Deutschland mit einfachgesetzlichem Rang ausgestatteten Konventionsrechten Orientierungswirkung für die deutsche Rechtspraxis. Der Judikatur des Gerichtshofs kommt insoweit eine „faktische Präzedenzwirkung“ zu (BVerfGE 128, 326 (368) [2011] – Sicherungsverwahrung; BVerfGE 148, 296 (352) [2018]). Diese fordert Berücksichtigung bei der Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts, einschließlich der Vorschriften des Grundgesetzes. Die deutschen Rechtsanwender:innen müssen daher das deutsche Recht EMRK-konform unter Beachtung der EGMR-Rechtsprechung auslegen oder begründen, warum die Vorgaben aus der Spruchpraxis des Gerichtshof im konkreten Einzelfall nicht maßgeblich sein sollen (vgl. insoweit der seit BVerfGE 148, 296 (354 ff.) [2018] vom BVerfG im Vergleich zur früheren Rechtsprechung gewährte größere Spielraum). In jedem Fall erfordert dies die Kenntnis einschlägiger Judikate des Gerichtshofs.

Dieser Rechtskenntnis der deutschen Rechtsanwender:innen ist dieser Bericht zu dienen bestimmt. Für den Berichtszeitraum des Jahres 2022 will er über wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs mit Relevanz für die deutsche Rechtspraxis informieren. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf derjenigen Rechtsprechung aus Straßburg, die unmittelbare Auswirkungen auf die Auslegung und Anwendung von Normen deutschen Rechts verzeichnet. Entsprechend wurden die Entscheidungen vorwiegend danach ausgewählt, inwieweit diese im Hinblick auf die deutsche Gesetzeslage oder auf die Rechtsprechung des BVerfG und der Fachgerichte von Bedeutung sind oder zu sein vermögen. Vor dem Hintergrund der offenen Staatlichkeit, die das Grundgesetz sowie die Rechtsprechung des BVerfG postulieren (vgl. Art. 23, 24, 25, 59 GG; BVerfGE 111, 307 (317 ff.) [2004]; siehe auch *Hobe*, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998; *Schorkopf*, Grundgesetz und Überstaatlichkeit, 2007), nimmt der Bericht indessen zusätzlich dazu noch einige ausgewählte Urteile des Gerichtshofs auf, welche die Auslegung und Anwendung sonstiger völkerrechtlicher Normen sowie Normen des Unionsrechts betreffen, sofern diese auch in der deutschen Rechtspraxis aufgrund des Grundsatzes der unions- und völkerrechtskonformen Auslegung oder wegen Art. 25 GG Berücksichtigung zu finden haben.

Der Bericht will und kann keine umfassende Darstellung der Rechtsprechung des EGMR im Jahr 2022 vornehmen. Vielmehr beschränkt er sich auf eine Auswahl der für die deutsche Rechtspraxis wichtigsten Urteile und Entscheidungen unter den zuvor genannten Gesichtspunkten. Im Folgenden werden 29 Entscheidungen dargestellt, wobei die Zuordnung zu verschiedenen Rechtsgebieten dazu geführt hat, dass drei Entscheidungen an jeweils zwei verschiedenen Orten genannt sind (Nr. 8 und Nr. 27, Nr. 19 und Nr. 29 sowie Nr. 24 und Nr. 30), sodass die Nummerierung der Urteile und Entscheidungen in Teil C auf eine Gesamtzahl von 32 kommt. Zur Erstellung des Berichts für den Zeitraum des Jahres 2022 wurden insgesamt 287 Urteile und Zulässigkeitsentscheidungen des Gerichtshofs, einschließlich der neun Urteile der Großen Kammer, ausgewertet und hinsichtlich ihrer Relevanz für die deutsche Rechtspraxis geprüft.

II. Hinweise zur Nutzung des Berichts

Format und Darstellung der einzelnen Entscheidungen folgt den Berichten der vergangenen Jahre. Die Darstellung der Entscheidungen enthält eine Kurzüberschrift des Fallnamens (*Beschwerdeführer:in gegen Beschwerdegegner (Staat(en))*), wobei die Namen der Beschwerdeführer:innen aufgrund der Datenschutzvorgaben der Bundesregierung in abgekürzter Form wiedergegeben werden. Sodann erfolgen im Kopfbogen die detaillierten Angaben einschließlich Antragsnummer, Datum der Entscheidung, betroffenem Artikel der EMRK sowie eine Kurzbeschreibung des Gegenstands der Entscheidung. Die Entscheidungen sind auf der Datenbank des Gerichtshof, HUDOC, mittels dieser Angaben problemlos auffindbar (vgl. <https://hudoc.echr.coe.int>). Darauf folgt jeweils die ausführlichere Darstellung der ausgewählten Entscheidungen, die nach Themengebieten geordnet sind: I. Strafrecht und Strafverfahrensrecht, mit Gerichtsverfassungsrecht; II. Arbeitsrecht; III. Zivilrecht im Übrigen; IV. Medien- und Äußerungsrecht; V. Gefahrenabwehrrecht; VI. Migrationsrecht; VII. Öffentliches Recht im Übrigen; VIII. Europäisches Unionsrecht; IX. Völkerrecht, einschließlich Anwendungsbereich der Konvention; X. Verfahrensrecht, einschließlich Durchführung von Urteilen. Die Darstellung hat regelmäßig einen Umfang von ca. einer bis eineinhalb Seiten und setzt sich aus drei Teilen zusammen: a) die wichtigsten Sachverhaltsangaben; b) eine Zusammenfassung der zentralen Erwägungen des Gerichtshofs; c) eine Bewertung, welche die Entscheidung in die bisherige Rechtsprechung des EGMR einordnet und ihre Bedeutung für die deutsche Rechtspraxis erläutert beziehungsweise einschätzt. Eine Beurteilung der Vereinbarkeit der Entscheidung mit der deutschen Rechtslage oder umgekehrt deutschen Rechts und der Praxis deutscher Gerichte mit der Entscheidung

enthält dieser Bericht indessen nicht. Ein Register am Ende des Berichts, das ein Sachverzeichnis und ein Verzeichnis der betroffenen Konventionsrechte mit Verweisen auf die jeweilige Nummer der einzelnen Entscheidung enthält, soll den Leser:innen des Berichts die Suche nach und das Auffinden von bestimmten Einzelentscheidungen erleichtern.

B. Zusammenfassung der Ergebnisse des Berichts

Thematische Vielfalt prägt, wie bereits in den vergangenen Jahren, auch den Jahresbericht 2022. Tötung auf Verlangen bei schweren psychischen Störungen (Nr. 4), Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeitskrise in Polen (Nr. 8 und Nr. 27), Pflichten des Arbeitgebers bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Nr. 10), die „Kind als Schaden“-Problematik (Nr. 11), sogenanntes „racial profiling“ (Nr. 20), staatliche Pflichten bei der Seenotrettung von Migranten (Nr. 23) oder die Rückführung der Staatsangehörigen eines Konventionsstaats, die sich dem sogenannten „Islamischen Staat“ angeschlossen hatten, aus Internierungslagern in Syrien (Nr. 19 und 29) – dies ist nur eine Auswahl der behandelten Themen.

Wie auch in den vergangenen Jahren, nimmt das Straf- und Strafverfahrensrecht (I.) wiederum mit acht Entscheidungen den größten Themenblock ein (Nr. 1-8). Bemerkenswert sind hier insbesondere zwei Urteile der Großen Kammer sowie eine Kammerentscheidung zu Auslieferungsfragen (Nr. 1-3). Weitere Urteile bzw. ein Gutachten der Großen Kammer behandeln die Tötung auf Verlangen (Nr. 4), den *nemo tenetur*-Grundsatz (Nr. 5) und das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen (Nr. 6 und 7).

Zivilrechtlich sind zum einen Urteile zum Arbeitskampf außerhalb des Gewerkschaftskontexts (Nr. 9) und zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz (Nr. 10), zum anderen zum Schadensrecht („Kind als Schaden“-Problematik, Nr. 11), zum Schutz des Mieters vor dem gewaltsamen Betreten der Wohnung durch den Vermieter/Eigentümer (Nr. 13) sowie zur Vollstreckung internationaler Schiedssprüche (Nr. 12) hervorzuheben.

Im Bereich des Öffentlichen Rechts befassen sich Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs u.a. mit dem Medien- und Äußerungsrecht (IV.), dem Recht der Gefahrenabwehr (V.) und dem Asyl- und Migrationsrecht (VI.). Behandelt wurden hier beispielsweise die Frage, ob auch der „gute Ruf“ einer öffentlichen Einrichtung einen zulässigen Rechtfertigungsgrund i.S.d. Art. 10 Abs. 2 EMRK darstellt (Nr. 15), die Vereinbarkeit gesetzlicher Vorgaben zur Meinungsvielfalt mit Art. 10 Abs. 1 EMRK (Nr. 16), Vorwürfe so genannten „racial profilings“ vor dem Hintergrund von Art. 8 und 14 EMRK (Nr. 20) oder die Ausweisung von Migranten

ohne Individualprüfung, wenn diese als Teil einer großen Gruppe die Grenze überschritten, obwohl legale Einreiseverfahren zur Verfügung standen (Nr. 21).

Mit Blick auf das europäische Unionsrecht (VIII.) sowie das Völkerrecht, einschließlich Fragen des Anwendungsbereichs der Konvention (IX.) bedarf zunächst ein Urteil der Großen Kammer zur frühzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft eines Richters im Nationalen Justizrats Polens Erwähnung. Dieses hat im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeitskrise in der EU erhebliche Relevanz, da der EuGH die Rechtsprechung des EGMR u.a. bei der Beurteilung des unionsrechtlichen Grundsatzes des „gegenseitigen Vertrauens“ im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts berücksichtigt (Nr. 8 und 27). Völkerrechtlich ist zum einen ein Urteil zum rollstuhlgerechten Zugang zu öffentlichen Gebäuden erwähnenswert, da der Gerichtshof hier, im Einklang mit Art. 31 Abs. 3 lit. c) der Wiener Vertragsrechtskonvention, umfangreich auf Art. 2 und 30 der Behindertenrechtskonvention zurückgriff (Nr. 24 und 30). Zum anderen beschäftigten den Gerichtshof Fragen des Anwendungsbereichs der Konvention nach Art. 1 EMRK, einmal bezüglich der Tötung eines Soldaten eines Konventionsstaats durch die Streitkräfte eines Drittstaates in einem vierten Staat während einer UN-Friedensmission (Nr. 28), andererseits hinsichtlich der Anwendbarkeit des Rechts auf Einreise nach Art. 3 Abs. 2 ZP 4 auf Fälle, in denen Staatsangehörige eines Konventionsstaats mit ihren Kindern aus Syrien zurückgeführt werden sollen, wenn sie sich zuvor der Terrormiliz „Islamischer Staat“ angeschlossen hatten und nun deshalb in kurdischen Lagern auf syrischem Boden festgehalten werden (Nr. 29).

Schließlich betreffen Urteile zum Verfahrensrecht zum einen Fragen der Anforderungen an eine Streichung aus dem Register gem. Art. 37 EMRK (Nr. 31) zum anderen ein Verletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung eines Urteils des Gerichtshofs nach Art. 46 Abs. 1 und 4 EMRK.

Die russische Aggression gegen die Ukraine, die mit der Invasion am 24. Februar 2022 begann und bis heute (Stand: April 2023) andauert, wird den Gerichtshof sicherlich in den kommenden Jahren beschäftigen, auch wenn Russland seit dem 16. März 2022 aus dem Europarat ausgeschlossen ist. Dies betrifft vor allem die am 28.2.2022 eingeleitete Staatenbeschwerde der Ukraine gegen Russland (Nr. 11055/22), hinsichtlich der der Gerichtshof am 1.3.2022 vorläufige Maßnahmen nach Regel 39 der Rules of Court erließ.¹ Am

¹ Siehe Pressemitteilung vom 1.3.2022, <file:///Users/andreaskulick/Downloads/The%20Court%20grants%20urgent%20interim%20measures%20in%20a%20application%20concerning%20Russian%20military%20operations%20on%20Ukrainian%20territory.pdf> (27.2.2022).

17.2.2023 führte der Gerichtshof diese Beschwerde mit den Verfahren der Ukraine und der Niederlande gegen Russland wegen des Abschusses des Fluges MH17 über der Ostukraine (Nr. 8019/16, 43800/14 und 28525/20) zusammen,² nachdem er am 23.1.2023 in diesen letztgenannten Verfahren die Zulässigkeit der Beschwerden teilweise bejaht hatte.³

² Siehe Pressemitteilung vom 20.2.2023, <file:///Users/andreaskulick/Downloads/European%20Court%20joins%20inter-State%20case%20concerning%20Russian%20military%20operations%20in%20Ukraine%20to%20inter-State%20case%20concerning%20eastern%20Ukraine%20and%20downing%20of%20flight%20MH17.pdf> (27.2.2023).

³ Siehe Pressemitteilung vom 25.1.2023, <file:///Users/andreaskulick/Downloads/Grand%20Chamber%20decision%20Ukraine%20and%20the%20Netherlands%20v.%20Russia%20-%20Flight%20MH17%20and%20eastern-Ukraine-conflict%20case%20partially%20admissible,%20will%20proceed%20to%20judgment.pdf> (27.2.2023).

C. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs

I. Strafrecht und Strafverfahrensrecht, mit Strafvollzugsrecht und Maßregelvollzugsrecht, sowie Gerichtsverfassungsrecht

1. *K. und R. gegen Russland*

K. und R. ./ Russland [GK], Nr. 28492/15 und 49975/15, 29.4.2022 – Art. 3 EMRK

Das Urteil betrifft die Risikobewertung in Auslieferungsfragen im Falle besonders vulnerabler Gruppen.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführer sind kirgisische Staatsangehörige und Mitglieder der usbekischen Minderheit in Kirgisien. Der Auslieferung aus Russland nach Kirgisien wegen dort begangener Straftaten hielten sie entgegen, dass sie in Kirgisien aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur usbekischen Minderheit dem realen Risiko von Misshandlungen ausgesetzt seien. Die zuständigen russischen Stellen wiesen diese Begründung zurück. Die Beschwerdeführer rügten die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK. Die Auslieferung an Kirgisien wurde aufgrund einer Anordnung des Gerichtshofs im vorläufigen Rechtsschutz bis zur Entscheidung des Gerichtshofs in der Hauptsache ausgesetzt.

b) *Erwägungen des EGMR*: Sowohl die Kammer als auch die Große Kammer des Gerichtshofs verneinten das reale Risiko einer Misshandlung in Kirgisien und sahen daher in der Auslieferung keine Verletzung von Art. 3 EMRK. Der Gerichtshof betonte im Urteil, dass die Risikobewertung alle drei Gruppen von Risiken umfassen könne, nämlich: (1) Risiken aufgrund der allgemeinen Situation im Auslieferungsstaat; (2) Risiken aufgrund der Zugehörigkeit des Auszulieferenden zu einer besonders vulnerablen Gruppe; (3) Risiken im Zusammenhang mit den spezifischen Umständen des Auszulieferenden. Allein aufgrund von Risiken der Gruppe (1) sei eine Auslieferung nur in besonders extremen Fällen zu untersagen (unter Verweis auf *S. und E. ./ Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28.6.2011). Bei Risiken der Gruppe (3) liege die Darlegungslast der spezifischen Umstände beim Beschwerdeführer. Risiken der Gruppe (2) (vulnerable Gruppen) setzten schließlich erstens die Existenz einer systematischen Misshandlung der fraglichen Gruppe und zweitens voraus, dass die Beschwerdeführer zu der vulnerablen Gruppe gehören. Im konkreten Fall verneinte der Gerichtshof Risiken aller drei Gruppen und führte insbesondere aus, dass die gegenwärtige Lage in Kirgisien die Annahme eines erhöhten Misshandlungsrisikos für ethnische Usbeken nicht rechtfertige.

c) *Bewertung*: Das Urteil hat sowohl faktische als auch dogmatische Relevanz. In faktischer Hinsicht stellte die Große Kammer hiermit fest, dass bei Auslieferungen ethnischer Usbeken

nach Kirgisien kein besonderes Misshandlungsrisiko aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe anzunehmen sei. Dies hat Bedeutung auch für die Auslieferungspraxis deutscher Behörden nach Kirgisien, die nun nicht mehr vom etwaigen Auslieferungsverbot aus Art. 3 EMRK bei ethnischen Usbeken auszugehen hat – es sei denn, es liegen Risiken der Gruppe (1) und vor allem (3) vor. Dogmatisch ist das Urteil von Bedeutung, weil der Gerichtshof hier seine Methodologie hinsichtlich der zweiten Risikogruppe darlegte und weil er die gegenwärtige Situation im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs als den für die Risikobewertung maßgeblichen bestimmte.

2. *S.-S. gegen Vereinigtes Königreich*

S.-S. ./ Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 22854/20, 3.11.2022 – Art. 3 EMRK

Das Urteil betrifft die Auslieferung eines mexikanischen Staatsangehörigen in die USA angesichts einer dort drohenden lebenslangen Freiheitsstrafe.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist mexikanischer Staatsangehöriger und befand sich im Zeitpunkt des Urteils im Vereinigten Königreich. In den USA sieht er sich einer Anklage wegen Drogenhandels ausgesetzt, für die aufgrund der US Sentencing Guidelines als Strafmaß lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Der Beschwerdeführer wehrte sich gegen die Auslieferung in die USA und rügte nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs vor dem Gerichtshof eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Die Große Kammer des Gerichtshofs sah in der Auslieferung keine Verletzung von Art. 3 EMRK. In ständiger Rechtsprechung seit *K. ./ Zypern* ([GK], Nr. 21906/04, 12.2.2008) kann in einer Auslieferung eine Verletzung von Art. 3 EMRK liegen, wenn im Auslieferungsstaat eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Rehabilitierungsmöglichkeit droht. Dies, so der Gerichtshof nunmehr in dem vorliegenden Fall, sei mittels eines zweistufigen Tests zu ermitteln. Erstens trage der Beschwerdeführer die Beweislast und müsse darlegen, dass substantielle Hinweise dafür bestehen, dass er bei Auslieferung dem realen Risiko einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Rehabilitierungsmöglichkeit ausgesetzt sei (siehe auch *F. ./ Deutschland* (Nr. 20672/15, 7.6.2016). Falls dies bejaht werden kann, obliege es zweitens den Behörden des Sendestaates sicherzustellen, dass im Auslieferungsstaat hinreichende Möglichkeiten der Überprüfung und Rehabilitierung bestehen. Im vorliegenden Fall verneinte der Gerichtshof das Risiko einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Rehabilitierungsmöglichkeit, da die Verurteilungsstatistiken US-amerikanischer Gerichte zeigten, dass es in ähnlich gelagerten Fällen nur äußerst selten zu einer Verurteilung zu

lebenslanger Freiheitsstrafe komme.

c) *Bewertung*: Auslieferungsersuchen in die USA und andere Staaten, in denen lebenslange Freiheitsstrafen ohne Möglichkeit der Rehabilitierung drohen, sind häufig Gegenstand der Praxis der Strafverfolgungsbehörden. In diesem Urteil stellt die Große Kammer für solche Konstellationen klare – und auch für die deutsche Praxis maßgebliche – Kriterien auf und ändert insoweit die Rechtsprechung des Gerichtshofs, die davor vor allem von der Kammerentscheidung in der Sache *T. ./.* *Belgien* (Nr. 140/10, 4.9.2014) geprägt war. Dies gilt insbesondere für den unter b) beschriebenen Zwei-Stufen-Test. Hierbei ist insbesondere bemerkenswert, dass der Gerichtshof unterstreicht, dass auf der ersten Stufe die Darlegungslast bei der verfolgten Person liegt und dass erst nach hinreichender Darlegung das Gericht sich mit den etwaigen Menschenrechtsverletzungen auseinandersetzen muss. Außerdem spezifiziert das Urteil die Bewertungsfaktoren in Konstellationen, in denen lebenslange Freiheitsstrafe für die fragliche Straftat im Auslieferungsstaat nicht zwingend vorgeschrieben ist: (1) Verurteilungsstatistiken; (2) der Umfang richterlichen Ermessens bei der Festsetzung des Strafmaßes; (3) Möglichkeiten des Angeklagten, Beweise hinsichtlich mildernder Umstände vorlegen zu können; (4) das Strafmaß etwaiger bereits verurteilter Mittäter; (5) Möglichkeiten der Berufung oder Revision.

3. *M. gegen Italien*

M. ./.

M. ./.

M. ./.

Die Entscheidung betrifft die Auslieferung einer US-amerikanischen Staatsangehörigen in die USA angesichts einer dort drohenden lebenslangen Freiheitsstrafe und einer diplomatischen Note, wonach im Falle einer Verurteilung eine Möglichkeit der Rehabilitierung bestehe.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführerin ist US-amerikanische Staatsangehörige. Wegen des Verdachts auf Mord an ihrem Ehemann war sie seit mehreren Jahren polizeilich gesucht und flüchtig. Im Jahr 2020 wurde sie in Italien gefasst. Die US-amerikanischen Behörden stellten ein Auslieferungsersuchen, dem die italienischen Gerichte stattgaben. Die Beschwerdeführerin argumentierte, eine Auslieferung verletze ihre Rechte aus Art. 3 EMRK, da ihr in den USA eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Rehabilitierung drohe und leitete ein Verfahren vor dem EGMR ein. Dieser verpflichtete im vorläufigen Rechtsschutz Italien darauf, die Beschwerdeführerin bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht auszuliefern. Im Anschluss an die Entscheidung des Gerichtshofs im vorläufigen Rechtsschutz erklärten die USA in einer

diplomatischen Note gegenüber den italienischen Behörden, dass die zuständige Staatsanwaltschaft im US-Bundestaat Michigan sich verpflichtet habe, die Anklage auf eine Straftat zu beschränken („second-degree murder“), für die nicht zwingend lebenslange Freiheitsstrafe und jedenfalls eine Rehabilitierungsmöglichkeit vorgeschrieben sei. Daraufhin hob der Gerichtshof die vorläufige Maßnahme auf und die Beschwerdeführerin wurde ausgeliefert.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof hielt die Beschwerde für unbegründet und verneinte entsprechend eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Der diplomatischen Note sei eine Gutglaubensvermutung zu eigen (vgl. auch bereits *H. ./.* *Vereinigtes Königreich*, Nr. 9146/07 und 32650/07, 17.1.2012). Dies gelte insbesondere für einen Staat wie die USA, die auf eine lange Geschichte von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaat zurückblicken könne. Daher sei davon auszugehen, dass die in der Note gemachten Angaben zuträfen und der Beschwerdeführerin nunmehr keine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Rehabilitierungsmöglichkeit drohe (zur Rechtsprechung insoweit in Bezug auf Art. 3 EMRK siehe zuvor Nr. 2, S. 10 f.). Dies ergebe sich ebenfalls aus dem Grundsatz *pacta sunt servanda* (vgl. Art. 26 Wiener Vertragsrechtskonvention und Völkergewohnheitsrecht), der die USA völkerrechtlich verpflichte, diese in der diplomatischen Note gegebene Garantie mit Blick auf das bilaterale Auslieferungsabkommen zwischen den USA und Italien einzuhalten.

c) *Bewertung*: Auslieferungsersuchen in die USA und andere Staaten, in denen lebenslange Freiheitsstrafen ohne Möglichkeit der Rehabilitierung drohen, sind regelmäßig Gegenstand der Praxis der Strafverfolgungsbehörden (s. auch zuvor Nr. 2, S. 10 f.). Die Entscheidung der Großen Kammer unterstreicht die Bedeutung diplomatischer Noten in Auslieferungsfällen. Sofern eine eindeutige Garantie abgegeben wird, die die Anforderungen des Art. 3 EMRK erfüllt und sofern diese von einem Staat ausgesprochen wird, der insoweit als verlässlich gilt, kann ohne Verstoß gegen Art. 3 EMRK ausgeliefert werden. Die Entscheidung sichert dies völkerrechtlich unter Verweis auf den Grundsatz *pacta sunt servanda* ab und betont weiterhin die Verlässlichkeit der USA in dieser Hinsicht. Liegt also eine diplomatische Note der USA mit einer entsprechenden Garantie vor, kann in Deutschland daher nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nunmehr ohne Verstoß gegen Art. 3 EMRK an die USA ausgeliefert werden.

4. *M. gegen Belgien*

M. ./.	Belgien, Nr. 78017/17, 4.10.2022 – Art. 2 und 8 EMRK
--------	--

Das Urteil betrifft die Fragen der gesetzlich zugelassenen Tötung auf Verlangen im Falle einer Patientin mit schweren psychischen Leiden.

a) *Sachverhalt*: Die Mutter des Beschwerdeführers litt seit mehreren Jahrzehnten an einer schweren chronischen Depression. Sie beantragte im Einklang mit dem anwendbaren belgischen Euthanasiegesetz eine Tötung durch einen kompetenten Facharzt, der die Tötung sodann zwei Monate nach Antragstellung vornahm. Die darauffolgende, vom Beschwerdeführer eingeleiteten Überprüfungsverfahren der zuständigen ärztlichen Prüfungsstelle und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konnten kein Fehlverhalten des Arztes sowie sonst berufsrechtlich oder strafrechtlich unzulässiges Verhalten feststellen. An dem Überprüfungsverfahren war der Arzt, der die Tötung durchgeführt hatte, als Mitglied der ärztlichen Prüfungsstelle selbst beteiligt.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof sah die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 EMRK als verletzt an. Die Verfahrenspflichten aus Art. 2 EMRK seien verletzt, weil diese erforderten, dass die Untersuchung des ärztlichen Verhaltens durch eine unabhängige Stelle durchgeführt werden müsse. Daran fehle es, wenn der behandelnde Arzt Mitglied des ärztlichen Prüfungsorgans sei – und zwar unabhängig davon, ob ihm tatsächliche Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung nachgewiesen werden könne. Indessen verneinte der Gerichtshof eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 8 EMRK. Das Recht auf Achtung des Privatlebens sei Ausdruck personaler Autonomie und Würde. Dazu gehöre auch die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden und auch den Zeitpunkt dessen selbst zu bestimmen. Sei diese Entscheidung aus freien Stücken und in zurechnungsfähigem Zustand erfolgt, sei eine entsprechende Tötung auf Verlangen durch ärztliche Hilfe von der Konvention geschützt.

c) *Bewertung*: § 217 StGB stellte in Deutschland die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe und damit auch die ärztlich assistierte Sterbehilfe. In seinem Urteil vom 26.2.2020 (2 BvR 2347/15 u.a.) erklärte das Bundesverfassungsgericht § 217 StGB wegen Verstoßes gegen das Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG für verfassungswidrig und daher nichtig. Das Urteil des Gerichtshofs in der Sache *M ./.* *Belgien* argumentiert hinsichtlich Art. 8 EMRK in die gleiche Richtung mit Blick auf die personale Autonomie und Würde des die Tötung Verlangenden. Auf der anderen Seite ist das Urteil vor allem angesichts seiner Aussagen zu den Anforderungen an ein Euthanasiegesetz von Bedeutung. Diese geben Leitlinien vor, die sowohl bei der Gesetzesreform zu § 217 StGB und

ggf. den Gesetzesinitiativen zu § 216 StGB als auch bei der Gerichtspraxis zu dem neuen Gesetz eine Rolle spielen dürften. Der Gerichtshof stellte insoweit vor allem die folgenden vier Anforderungen an ein mit Art. 2 und 8 EMRK vereinbares Euthanasiegesetz: Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Entscheidung des Betroffenen, das Leben zu beenden (1) frei und (2) im vollen Wissen um die Fakten und Umstände des konkreten Falles erfolge. Ferner müssen (3) besondere Verfahren und Sicherungen den Entscheidungsprozess begleiten, insbesondere in Form von einer gewissen Frist zwischen dem Ersuchen auf Sterbehilfe und deren Durchführung. Schließlich muss (4) entweder vor oder nach der Durchführung der Sterbehilfe eine Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige fachärztliche Stelle bestehen. Diese Unabhängigkeit erfordert insoweit vor allem, dass sichergestellt ist, dass der behandelnde Arzt nicht Mitglied der Überprüfungsstelle ist.

5. *De L. gegen Niederlande*

De L. ./Niederlande, Nr. 58342/15, 4.10.2022 – Art. 6 Abs. 1 EMRK

Das Urteil betrifft den *nemo tenetur*-Grundsatz im Steuerverfahren.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist niederländischer Staatsangehöriger und unterhielt ein Konto in Luxembourg. Als die niederländischen Steuerbehörden davon erfuhren, forderten sie ihn auf, sämtliche Auslandskonten anzugeben und Kopien aller Transaktionen auf diesen Konten einzureichen. Daraufhin berief sich der Beschwerdeführer auf das Selbstbelastungsprivileg (*nemo tenetur se ipsum accusare*) und verweigerte die geforderten Angaben. Daraufhin wurden steuerliche Sanktionen gegen den Beschwerdeführer erlassen, gegen die er sich gerichtlich zur Wehr setzte. Die niederländischen Gerichte verpflichteten den Beschwerdeführer unter Androhung weiterer Sanktionen schließlich zur Angabe der geforderten Informationen. Dem kam dieser daraufhin nach. Vor dem Gerichtshof rügte er eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 6 Abs. 1 EMRK, namentlich der Selbstbelastungsfreiheit als zentrales Element des fair trial-Grundsatzes.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof wies die Beschwerde zurück. Eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 6 Abs. 1 EMRK sei nicht ersichtlich. Wenn, wie hier, Informationen mittels gerichtlich angedrohter Sanktionen erlangt werden, sei die Selbstbelastungsfreiheit nicht verletzt, soweit dieser Zwang dem Erlangen bestimmter bereits existierender Dokumente diene, die für die Untersuchung erforderlich seien und deren Existenz den Behörden bekannt sei. Ausgenommen davon seien allerdings solche

Informationen, die mittels eines Art. 3 Abs. 1 EMRK verletzenden behördlichen Vorgehens erlangt seien (vgl. *J. ./ Deutschland* [GK], Nr. 54810/00, 11.7.2006). Vorliegend stellen die Angaben zu den Auslandskonten bereits existierende Dokumente dar, um deren Existenz die Behörden wussten, und ein Verhalten nach Art. 3 Abs. 1 EMRK sei nicht ersichtlich.

c) *Bewertung*: Der *nemo tenetur*-Grundsatz stellt auch im deutschen Strafrecht ein zentrales Prinzip dar (vgl. z.B. § 136 StPO oder § 393 Abs. 1 S. 2 AO). Das vorliegende Urteil des Gerichtshofs konkretisiert die Anforderungen an die Selbstbelastungsfreiheit in Steuersachen mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK. Es fasst die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs zum *nemo tenetur*-Grundsatz in übersichtlicher Weise zusammen. Insbesondere ist erforderlich, dass das behördliche Verhalten das Wesen („the very essence“) des Grundsatzes in Frage stellt. Um dies zu beurteilen, nennt der Gerichtshof in diesem Urteil die folgenden Faktoren: (1) Art und Umfang des Zwangs, um die fraglichen Informationen zu erlangen; (2) ob relevante Verfahrensabsicherungen bestehen; (3) wozu die erlangten Informationen tatsächlich genutzt werden.

6. *K. gegen Ukraine*

K. ./ Ukraine, Nr. 5084/18, 10.11.2022 – Art. 3 und 7 EMRK

Das Urteil betrifft das Verbot „keine Strafe ohne Gesetz“ im Falle einer Umwandlung von einer lebenslangen Freiheitsstrafe in eine solche ohne Möglichkeit der Rehabilitierung infolge einer Gefangenenüberstellung von Ungarn in die Ukraine.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist ukrainischer Staatsangehöriger. Im Jahr 2002 wurde er in Ungarn zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit der Möglichkeit der Bewährung nach 20 Jahren verurteilt. Im Jahr 2007 wurde er in die Ukraine überstellt, um dort seine weitere Freiheitsstrafe zu verbüßen. Die ukrainischen Gerichte erkannten vor der Überstellung das von den ungarischen Gerichten verhängte Urteil und Strafmaß an. In der Folge wiesen die ukrainischen Gerichte mehrere Anträge des Beschwerdeführers auf eine Freilassung auf Bewährung mit der Begründung ab, das ukrainische Recht sehe eine derartige Möglichkeit bei lebenslanger Freiheitsstrafe nicht vor. Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 und 7 EMRK. Nach Einreichen der Beschwerde beim Gerichtshof, aber vor dem Urteil vom 10. November 2022, erklärte der ukrainische Verfassungsgerichtshof die einschlägigen Vorschriften des ukrainischen Rechts für verfassungswidrig, soweit sie eine Bewährungsmöglichkeit bei lebenslanger Freiheitsstrafe ausschlossen.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof bejahte eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 3 und 7 EMRK. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (siehe dazu auch oben Nr. 2, S. 10 f.) sei es nicht mit Art. 3 Abs. 1 EMRK vereinbar, wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Rehabilitierung verhängt werde. Dies gelte, auch wenn es, wie im vorliegenden Fall, zu einer solchen Situation erst durch die Überstellung in den Heimatstaat des Beschwerdeführers gekommen sei. Das Urteil des ukrainischen Verfassungsgerichtshofs ändere ebenfalls nichts an einer Verletzung von Art. 3 Abs. 1 EMRK, da die erforderliche Gesetzesänderung noch nicht umgesetzt sei. Art. 7 EMRK sei ebenfalls verletzt. Durch die Überstellung und die Weigerung der ukrainischen Gerichte, eine Möglichkeit der Bewährung zuzulassen, hätte sich der Umfang der ursprünglich verhängten Strafe zu Lasten des Beschwerdeführers verändert.

c) *Bewertung*: Das Urteil unterstreicht im Falle einer Überstellung eines Gefangenen in einen anderen Staat die Bedeutung für die Gerichte und Strafvollzugsbehörden, an der vor der Überstellung verhängten Strafe festzuhalten. Deutsche Gerichte und Behörden können daher nicht unter Verweis auf das nationale Recht ein bestimmtes Strafmaß oder eine bestimmte Maßnahme der Bewährung verweigern, wenn dies dem Betroffenen zum Vorteil gereicht und wenn dies das Urteil vor der Überstellung so vorgesehen hatte. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil der Gerichtshof zuvor in ständiger Rechtsprechung Fragen der Gewährung einer Freilassung auf Bewährung ausschließlich dem nationalen Recht überantwortet und insofern den Anwendungsbereich des Art. 7 EMRK verneint hatte (vgl. z.B. *C. ./ Polen*, 498/10, 23.10.2012). Anders als in diesen Fällen, so betonte der Gerichtshof indessen in dem vorliegenden Fall, ginge es hier nicht um die Frage, ob Bewährung zu gewähren sei, sondern dass die vorher bestehende Bewährungsmöglichkeit nun nicht mehr bestehe. Dies falle hingegen in den Anwendungsbereich der Konvention.

7. Gutachten nach Protokoll Nr. 16 auf Anfrage des armenischen Kassationsgerichts

Gutachten nach Protokoll Nr. 16 auf Anfrage des armenischen Kassationsgerichts, P16-2021-001, 26.4.2022 – Art. 3 und 7 ERMK

Das Gutachten betrifft die Anwendbarkeit von Verjährungsfristen für die Verfolgung, Verurteilung und den Strafvollzug in Fällen von Folter

a) *Gutachtenfrage*: Art. 75 Abs. 1 des armenischen Strafgesetzbuchs sieht in Fällen von Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch Staatsorgane eine

Verjährungsfrist von zehn Jahren hinsichtlich deren Verfolgung, Verurteilung und des Strafvollzugs vor. Nach Abs. 6 dieser Vorschrift ist eine Verjährungsfrist ausgeschlossen, wenn völkerrechtliche Verträge dies erfordern. In *V. ./ Armenien* (Nr. 400094/05, 2.10.2012) hatte der Gerichtshof in einem Fall von Folter in Armenien eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 EMRK u.a. wegen unzureichender Untersuchung des Vorfalls festgestellt. In dem Wiederaufnahmeverfahren in Armenien im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs stellte sich nunmehr die Frage der Verjährung, da die Zehnjahresfrist im Jahr 2014 ablief. Das armenische Kassationsgericht legte dem Gerichtshof gemäß Protokoll 16 der Konvention die Gutachtenfrage vor, ob das Verbot *nulla poena sine lege* aus Art. 7 EMRK der Anwendung von Art. 75 Abs. 6 des armenischen Strafgesetzbuchs i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EMRK entgegenstehe.

b) *Erwägungen des EGMR*: In diesem Gutachten stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass strikte Verjährungsfristen in Fällen von Verhalten, das in den Schutzbereich von Art. 3 Abs. 1 EMRK eingreife, ihrerseits grundsätzlich nur schwer mit Art. 3 Abs. 1 EMRK vereinbar seien. Auf der anderen Seite sei aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht allgemein abzuleiten, dass eine Vertragspartei der EMRK aus der Konvention verpflichtet sei, eine anwendbare Verjährungsfrist nicht anzuwenden und damit im Ergebnis eine abgelaufene Frist wieder aufleben zu lassen. Dies sei insbesondere zu verneinen, wenn damit das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) betroffen sei. Hinsichtlich der Frage, ob eine Neuaufnahme des Strafverfahrens im Falle einer Verjährung einen Verstoß gegen Art. 7 EMRK darstelle, betonte der Gerichtshof zunächst die Bedeutung von Verjährungsfristen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Bestehe im nationalen Recht keine Vorschrift, die den Ausschluss der Verjährungsfrist ausdrücklich vorsehe, verstoße eine Strafverfolgung und Verurteilung bei verjährten Taten gegen Art. 7 EMRK. In dem Fall der konkreten Gutachtenkonstellation bestand indessen mit Art. 75 Abs. 6 des armenischen Strafgesetzbuchs eine derartige Vorschrift. Diese verweise auf internationale Verträge und Art. 5 Abs. 3 der armenischen Verfassung räume völkerrechtlichen Verträgen Vorrang vor dem nationalen Recht ein. Indessen sei es Aufgabe der armenischen Gerichte, abschließend zu klären, ob Art. 3 Abs. 1 EMRK aus der Sicht des armenischen Rechts die Anforderungen an Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit erfülle und somit nach Art. 75 Abs. 6 des armenischen Strafgesetzbuchs die Verjährung ausschließe.

c) *Bewertung*: Seit Inkrafttreten des Protokoll Nr. 16 zur EMRK am 1.8.2018 ist es nationalen Gerichten möglich, dem Gerichtshof Gutachtenfragen zur Auslegung der Konvention

vorzulegen. Aufgrund der kurzen Zeitspanne seit dem Inkrafttreten sind bisher erst wenige Gutachtenfragen durch den Gerichtshof beantwortet worden. Das vorliegende stellt das insgesamt vierte derartige Gutachten des Gerichtshofs dar. Die Gutachten sind vor allem deshalb für die Rechtspraxis bedeutsam, weil sie dem Gerichtshof – mehr als im Falle konkreter Beschwerden – die Gelegenheit geben, seine bisherige Rechtsprechung zusammenzufassen, zu resümieren und weiterzuentwickeln. Verjährungsfristen können im Hinblick auf die aus den Konventionsrechten folgenden Verfahrenspflichten problematisch sein. Insoweit stellte der Gerichtshof klar, dass einerseits Verjährungsfristen bei Folter und ähnlichem Verhalten nur schwerlich mit den aus Art. 3 Abs. 1 EMRK abgeleiteten Verfahrensgarantien zu vereinen sind, dass aber andererseits Art. 7 Abs. 1 EMRK es untersagt, die Verjährung wieder aufleben zu lassen, wenn dafür keine bereits bestehende gesetzliche Grundlage bestehe. Letzteres entspricht der Lage nach deutschem Recht, vgl. Art. 103 Abs. 2 GG. Bemerkenswert ist auch, dass der Gerichtshof die Beantwortung der konkreten Frage, die der Gutachtenfrage zugrunde lag, ausdrücklich dem nationalen Recht und damit den nationalen Gerichten überließ.

8. *G. gegen Polen*

G. ./ Polen [GK], Nr. 43572/18, 15.3.2022 – Art. 6 Abs. 1 EMRK

Das Urteil betrifft die frühzeitige Beendigung der Mitgliedschaft eines Richters als Mitglied des Richterwahlausschusses infolge einer Gesetzesänderung.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist Richter am Obersten Verwaltungsgericht Polens. Im Jahr 2016 wurde er in dieser Funktion für vier Jahre als Mitglied in den Nationalen Justizrat gewählt, der unter anderem für die Wahl der Richterinnen und Richter in Polen zuständig ist. Nach den Parlamentswahlen und dem darauffolgenden Regierungswechsel in Polen im Jahr 2017 erfolgte eine Gesetzesänderung, wonach die Mitglieder des Nationalen Justizrats nunmehr vom Parlament zu bestimmen waren. Mit der Wahl der neuen Mitglieder des Justizrats im Jahr 2018 schied der Beschwerdeführer vorzeitig aus seinem Amt als Mitglied des Rates aus. Diese vorzeitige Beendigung der Amtszeit sah die Gesetzesänderung ausdrücklich vor. Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK, da ihm eine Möglichkeit verweigert werde, Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten gegen die Gesetzesänderung und sein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Nationalen Justizrats zu erlangen.

b) *Erwägungen des EGMR*: Die Große Kammer des Gerichtshofs sah Art. 6 Abs. 1 EMRK im vorliegenden Fall als verletzt an. Im relevanten Zeitpunkt, dem Zeitpunkt seiner Wahl in den

Nationalen Justizrat, habe nach polnischem Recht ein Anspruch des Gewählten bestanden, die volle Amtszeit im Rat zu erfüllen. Die Gesetzesänderung hob diesen Anspruch auf, sodass ein ernsthafter Streit („genuine und serious dispute“) über das Bestehen des Anspruchs bestand, was den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK eröffnete (vgl. z.B. *L. u.a. ./ Rumänien* [GK], 76943/11, 29.11.2016). Der Eingriff sei ferner nicht im öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Die Richterwahl durch den Nationalen Justizrat diene dem Ziel, die richterliche Unabhängigkeit der Gewählten sicherzustellen. Dies erfordere vor allem auch, die Autonomie des Justizrats zu gewährleisten. Daran fehle es indessen, wenn die Mitglieder ausschließlich vom Parlament als hochpolitischem Organ gewählt würden. Es seien keine plausiblen Gründe ersichtlich gewesen, warum dem Beschwerdeführer in einem solchen Fall keine gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten offenstanden, sich gegen die vorzeitige Beendigung seiner Amtszeit im Justizrat zur Wehr zu setzen.

c) *Bewertung*: Das Urteil der Großen Kammer ist vor allem im größeren Zusammenhang der gegenwärtigen Rechtsstaatlichkeitskrise in Polen und weiteren osteuropäischen Mitgliedstaaten der EU (siehe dazu *Kulick*, JZ 2020, 223 ff.) von Interesse. In dieser Entscheidung, die sich in der Sache dogmatisch auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und das Recht auf effektiven Rechtsschutz bezog, nutzte der Gerichtshof die Gelegenheit, grundsätzliche Aussagen zu den Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit bei Richterwahlen generell sowie speziell bezüglich Polen zu treffen. Dies hat unionsrechtliche Relevanz mit Auswirkungen für die deutsche Rechtspraxis. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Urteile des EGMR zur richterlichen Unabhängigkeit von Bedeutung für die Bewertung, ob die Rechtsstaatlichkeitsanforderungen in einem Mitgliedstaat hinreichend erfüllt sind. Dies ist wiederum relevant für den zentralen Grundsatz des „gegenseitigen Vertrauens“, das seinerseits Voraussetzung beispielsweise für Fragen der Auslieferung infolge des Europäischen Haftbefehls ist (vgl. z.B. EuGH, C-216/18 PPU, 25.7.2018 – „LM“). Das Urteil der Großen Kammer stellt dieses gegenseitige Vertrauen im Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts mithin bezüglich Polens umso mehr in Frage.

II. Arbeitsrecht

9. B. u.a. gegen Türkei

B. u.a. ./ Türkei, Nr. 66828/16 u.a., 27.1.2022 – Art. 11 EMRK

Die Entscheidung betrifft die Anwendbarkeit von Art. 11 EMRK auf Entlassungen wegen der Teilnahme an einer nicht von einer Gewerkschaft organisierten Streikaktion.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführer wurden von ihrem Arbeitgeber entlassen, weil sie sich an einer Streikaktion beteiligt hatten, die nicht von einer Gewerkschaft, sondern von einer Gruppe von Personen organisiert wurde, die gemeinsam aus der Gewerkschaft ausgetreten waren (sog. „wilder Streik“). Ziel der Streikaktion war der Protest gegen das Verfahren der Verhandlung der Gewerkschaft mit ihrem Arbeitgeber und gegen den Druck, den der Arbeitgeber auf sie ausübte, in diese Gewerkschaft einzutreten bzw. in dieser zu verbleiben. Das türkische Kassationsgericht befand letztinstanzlich, dass die Entlassung aufgrund des Streiks in nicht gewerkschaftlich organisierter Form beruhte und daher gerechtfertigt sei. Die Beschwerdeführer rügten die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 11 EMRK.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof wies die Beschwerde als unzulässig zurück. Der Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 EMRK sei nicht eröffnet. Dieser sei nicht anwendbar auf Streiks und ihre Folgen, wenn diese durch einzelne oder Gruppen von Arbeitnehmern außerhalb des gewerkschaftlichen Kontexts vorgenommen würden. Streikaktionen, die nicht von einer Gewerkschaft organisiert seien, genössen nicht den Schutz von Art. 11 Abs. 1 EMRK. Dieser verfolge den Zweck, die gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit zu schützen. Eine solche Beschränkung auf den Gewerkschaftskontext stehe auch im Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der Europäischen Sozialcharta. Auch die negative Vereinigungsfreiheit der Beschwerdeführer sei nicht betroffen, da nicht erkennbar sei, dass die Maßnahmen des Arbeitgebers sich auf die Mitgliedschaft oder Nicht-Mitgliedschaft der Beschwerdeführer in der Gewerkschaft bezogen habe.

c) *Bewertung*: In dieser Entscheidung adressierte der Gerichtshof erstmalig die Frage, ob Art. 11 EMRK Streikaktionen auch jenseits des gewerkschaftlichen Kontexts schützt. Die Große Kammer verneinte dies deutlich. Das deckt sich auch mit dem Wortlaut der Vorschrift, der im zweiten Halbsatz ausdrücklich auf Gewerkschaften Bezug nimmt. Die Entscheidung stellt damit klar, dass Streikaktionen nur dann den Schutz von Art. 11 Abs. 1 EMRK genießen können, wenn sie von Gewerkschaften durchgeführt werden. Inwieweit nach deutschem Recht Streiks nur von Gewerkschaften organisiert werden können (so mit Blick auf § 2 Abs. 1 TVG, vgl. *Klein*, in: Gagel, beck Online Großkommentar, SGB III, vor § 160/Rn. 22), ist vor allem vor dem Hintergrund von Art. 9 Abs. 3 GG umstritten (so z.B. *Cornils*, in: Epping/Hillgruber, beck Online Kommentar, GG, Art. 9/Rn. 50; vgl. insoweit auch BVerfGE 148, 296 (359) zum Erfordernis des Bezugs auf Tarifverhandlungen). Inwieweit es die Entscheidung des EGMR vermag, diesen Streit in die eine oder andere Richtung zu beeinflussen, bleibt abzuwarten.

Beachtung verdienen auch die Aussagen des Gerichtshofs zur negativen Vereinigungsfreiheit. Hier scheint der Gerichtshof einen großzügigen Maßstab anzulegen und sich weitgehend auf die Bewertungen der nationalen Gerichte zu verlassen.

10. C. gegen Rumänien

C. ./ Rumänien, Nr. 47358/20, 30.8.2022 – Art. 8 EMRK

Das Urteil betrifft Fragen des Schutzes vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführerin zeigte ihren Vorgesetzten X. wegen sexueller Belästigung bei den rumänischen Behörden an. Sie gab an, die fraglichen Handlungen hätten am Arbeitsplatz über einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig stattgefunden und legte der Staatsanwaltschaft unter anderem Aufnahmen von mehreren Vorkommnissen vor. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren ein. Eine Beschwerde vor dem zuständigen Gericht blieb ebenfalls erfolglos. Obwohl X. von der Beschwerdeführerin sexuelle Handlungen gefordert hätte, seien die Anforderungen des nationalen Rechts an den relevanten Straftatbestand sexueller Belästigung nicht erfüllt. Der Arbeitgeber der Beschwerdeführerin und von X. hatte vor dem Einschalten der Staatsanwaltschaft beide Seiten angehört und der Beschwerdeführerin empfohlen, zur Polizei zu gehen, indessen kein weiteres internes Verfahren zur Ermittlung des Sachverhalts oder Disziplinarverfahren gegen X. eingeleitet. Vor die Wahl gestellt, entweder ihr Beschäftigungsverhältnis aufzulösen oder weiter unter X. als Vorgesetzten zusammen zu arbeiten, entschied sich die Beschwerdeführerin für letztere Option. Vor dem EGMR rügte sie eine Verletzung ihres Rechts aus Art. 8 EMRK.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof sah Art. 8 EMRK vorliegend als verletzt an. Rumänien sei seinen Schutzpflichten gegenüber der Beschwerdeführerin als Opfer sexueller Belästigung nicht hinreichend nachgekommen. Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK sei eröffnet. Das Verhalten des X., einschließlich der häufig wiederholten Aufforderungen, sexuelle Handlungen an ihm oder mit ihm vorzunehmen, überschritten die Erheblichkeitsschwelle und stellten somit eine Beeinträchtigung ihres Rechts auf Schutz des Privatlebens dar. Die staatliche Schutzpflicht erstreckte sich insbesondere auf die Pflicht, den Sachverhalt zu ermitteln, eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten und bei hinreichender Beweislage den mutmaßlichen Täter zu verurteilen und zu bestrafen. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte hätten diese Pflicht nicht erfüllt. Insbesondere hätte weder das soziale Machtgefälle zwischen X. und der Beschwerdeführerin Berücksichtigung gefunden, noch seien

die psychischen Folgen der Belästigung für die Beschwerdeführerin hinreichend ermittelt worden. Außerdem sei die Beschwerdeführerin während des Verfahrens intensiv mit den verletzenden Aussagen des X. konfrontiert worden, was zu einer Stigmatisierung geführt habe.

c) *Bewertung*: Erstmalig nimmt der Gerichtshof in diesem Urteil umfangreich zur Frage der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK Stellung. Von Bedeutung für die deutsche Rechtspraxis sind dabei zum einen die hier aufgestellten Anforderungen an das Ermittlungsverfahren und insbesondere an die Verhinderung einer zweiten Viktimisierung des Opfers sexueller Belästigung durch umfangreiche Konfrontation mit dem Täter. Dabei betonte der Gerichtshof insbesondere auch die Bedeutung der Europäischen Sozialcharta und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) dafür, den Umfang des Opferschutzes im konkreten Fall zu bestimmen. Zum anderen ist das Urteil auch für private Arbeitgeber von Bedeutung. Denn der Gerichtshof betonte, dass das Fehlen von internen Mechanismen des Arbeitgebers zur Überprüfung von Vorwürfen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz seinerseits bereits einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK darstellen könne. Auch wenn es sich im vorliegenden Fall um ein Unternehmen in öffentlicher Hand handelte, ist davon auszugehen, dass diese Aussagen des Gerichtshofs auch für private Arbeitgeber Geltung haben – wenn auch gegebenenfalls in der Form der Pflicht des Vertragsstaates, privaten Arbeitgeber vorzuschreiben, derartige Überprüfungsmechanismen einzurichten. Ob die §§ 13 ff. AGG insoweit hinreichend sind, ist fraglich.

III. Zivilrecht im Übrigen

11. N.M. u.a. gegen Frankreich

N.M. u.a. ./ Frankreich, Nr. 66328/14, 3.2.2022 – Art. 1 ZP 1

Das Urteil betrifft die Frage materiellen Schadenersatzes wegen finanzieller Belastungen aufgrund der Behinderung des Kindes, das aufgrund falscher pränataler Diagnose zur Welt gebracht wurde („Kind als Schaden“).

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführer sind Eltern eines behinderten Sohnes. Im Zuge der Schwangerschaft ließen die Beschwerdeführer in einem Krankenhaus eine pränatale Diagnose durchführen. Das Krankenhaus kam dabei zu der Auffassung, dass keine Hinweise auf eine Behinderung des Kindes feststellbar seien. Der Sohn der Beschwerdeführerin wurde indessen mit schweren Behinderungen geboren und bedarf seitdem der intensiven und finanziell kostspieligen Versorgung und Betreuung. Im eigenen Namen und im Namen ihres Kindes

leiteten die Beschwerdeführer zivilgerichtliche Verfahren vor den zuständigen französischen Gerichten auf Schadenersatz gegen das Krankenhaus wegen der durch die Behinderung entstandenen Mehrkosten ein. Nach der Geburt des Kindes, aber vor der Einreichung der Klagen, trat in Frankreich ein Gesetz in Kraft, das die Gewährung von Schadenersatz für derartige Fälle untersagte und eine rückwirkende Anwendung anordnete. Der französische Verfassungsrat erklärte diese rückwirkende Anwendung indessen für verfassungswidrig. In der Folge gab es zwischen dem Staatsrat und dem Kassationsgericht unterschiedliche Auffassungen, wie diese Entscheidung des Verfassungsrats zu verstehen sei. Während nach der Rechtsprechung des Staatsrats die rückwirkende Anwendung bestehen bleibe in Fällen wie demjenigen der Beschwerdeführer, in denen die relevanten Klagen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht worden waren, verneinte dies hingegen das Kassationsgericht. Die Schadenersatzklagen der Beschwerdeführer wurden durch den Staatsrat letztinstanzlich zurückgewiesen. Vor dem Gerichtshof rügten die Beschwerdeführer die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 1 ZP 1.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof sah Art. 1 ZP 1 im vorliegenden Fall als verletzt an. Nach französischem Recht bestehe ein Anspruch auf Schadenersatz in dem Zeitpunkt, in dem sich die Umstände ereignet hätten, die den Anspruch begründeten. Daher habe mit der Geburt des Kindes ein Schadenersatzanspruch bestanden. Die nachträgliche Entziehung dieses Anspruchs stelle einen Eigentumsentzug i.S.v. Art. 1 Abs. 1 S. 2 ZP 1 dar. Da es für die Entziehung keine gesicherte gesetzliche Grundlage gebe und auch aufgrund der divergierenden Ansichten von Staatsrat und Kassationsgericht keine gesicherte Rechtsprechung bestehe, fehle es an einer gerechtfertigten Entziehung „durch Gesetz“.

c) *Bewertung*: Die Problematik des „Kindes als Schaden“ ist eine auch dem deutschen Schadensrecht keineswegs unbekannt. Es geht hierbei um die Frage, ob der Unterhaltsanspruch aus §§ 1601 ff. BGB gegenüber dem behinderten Kind als Schaden geltend gemacht werden kann, wenn die Eltern aufgrund der pränatalen Diagnostik in Kenntnis der Behinderung eine Abtreibung vorgenommen hätten und das Kind nicht geboren worden wäre. Bekanntermaßen hat der Bundesgerichtshof einem Schadenersatzanspruch in derartigen Fällen stattgegeben (vgl. BGH, Urt. v. 16. 11. 1993, NJW 1994, 788 (791)). Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts lehnte diesen jedoch wegen einer angeblichen Verletzung der Menschenwürde des als „Schaden“ stigmatisierten Kindes ab (BVerfGE 88, 203 (296) [1993]), während der erste Senat darin keine Kommerzialisierung des Personenwertes des Kindes

erkennen konnte und den Schadenersatzanspruch entsprechend grundsätzlich bejahte (BVerfGE 96, 375 (399 ff.) [1997]). Angesichts der in Deutschland teilweise sehr emotional geführten und stark verfassungsrechtlich aufgeladenen Debatte nimmt sich das Urteil des Gerichtshofs in der Sache recht nüchtern aus. Zum einen sieht der EGMR erkennbar kein Problem darin, einen Schadenersatzanspruch in derartigen Konstellationen zu bejahen und behandelt die „Kind als Schaden“-Problematik zunächst genauso wie jeden anderen Vermögensschaden. Auf der anderen Seite hält er es aber ebenso für zulässig, einen derartigen Schadenersatzanspruch innerstaatlich auszuschließen, sofern es dafür eine gesetzliche oder – so scheint dieses Urteil zu verstehen sein – jedenfalls eine gesicherte richterrechtlich entwickelte Grundlage gebe. Für die Rechtslage der Bundesrepublik bestätigt dies aus Sicht der Konvention die Lösung des BGH: Nach Anwendung der allgemeinen Schadensregeln besteht in diesen Fällen ein Schadenersatzanspruch. Es gibt keine gesetzliche Regelung, wonach ausnahmsweise kein Anspruch auf Schadensersatz bestehen sollte. Auch eine richterrechtliche Grundlage hierfür ist mit Blick auf die – ähnlich wie im vorliegenden Fall zwischen Staatsrat und Kassationsgericht – uneinheitliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegeben.

12. *BTS gegen Slowakei*

BTS ./ Slowakei, Nr. 55617/17, 30.6.2022 – Art. 1 ZP 1

Das Urteil betrifft die Weigerung, einen finalen und bindenden internationalen Schiedsspruch zu vollstrecken.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführerin ist eine privatrechtliche Gesellschaft nach slowakischem Recht. Sie schloss mit der für Privatisierungen zuständigen nationalen Behörde (National Property Fund, NPF) einen Vertrag über den Kauf von Anteilen des Flughafens Bratislava. Nach einseitiger Auflösung des Vertrages seitens der Behörde leitete die Beschwerdeführerin, den Streitbeilegungsklauseln des Vertrags entsprechend, ein internationales Schiedsverfahren nach den Regeln der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) ein. Das ICC-Schiedsgericht entschied im Anschluss zugunsten der Beschwerdeführerin. Während des Schiedsverfahrens hatte keine der Parteien der Zuständigkeit des Schiedsgerichts widersprochen. Laut der Schiedsklausel sowie den Regeln der ICC waren beide Parteien des Vertrages verpflichtet, den Schiedsspruch umgehend zu befolgen. Die Beschwerdeführerin verlangte die Vollstreckung des Schiedsspruchs in der Slowakei, die indessen von den slowakischen Gerichten aufgrund eines

Einspruchs des NPF u.a. aus Gründen der öffentlichen Ordnung verweigert wurde. Die Beschwerdeführerin wandte sich daraufhin an den Gerichtshof und rügte die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 1 ZP 1.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof bejahte eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin aus Art. 1 ZP 1. Der Schiedsspruch stelle eine geschützte Eigentumsposition im Sinne der Vorschrift dar. Er sei final und bindend und aufgrund der anwendbaren Vorschriften des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, im Folgenden: New York-Konvention) und dem slowakischen Gesetz über Schiedsverfahren vollstreckbar. Eine zusätzliche Anerkennung des Schiedsspruchs sei daher nicht erforderlich und der Vollstreckung könnten grundsätzlich keine inhaltlichen Gründe entgegengehalten werden. Die Gründe, die von den nationalen Gerichten für die Verweigerung der Vollstreckung angegeben wurden, seien keine, die nach der New York-Konvention zulässig seien, bzw. seien die Voraussetzungen der nach der New York-Konvention zulässigen Gründe nicht gegeben. Schließlich sei die Verweigerung der Vollstreckung auch unverhältnismäßig.

c) *Bewertung*: Die Vollstreckung internationaler Schiedssprüche – sowohl von ICC- als auch Schiedsgerichten nach anderen anerkannten Schiedsregeln – ist auch für die deutsche Rechtspraxis von erheblicher Bedeutung. Das Urteil stellt klar, dass ein internationaler Schiedsspruch, jedenfalls sofern er final und bindend ist, den Schutz des Art. 1 ZP 1 genießt. Ferner ist das Urteil vor allem wegen des Rückgriffs auf die für die Vollstreckung internationaler Schiedssprüche maßgeblichen New York-Konvention beachtenswert. Der Gerichtshof stützte sich auf die Vorschriften der Konvention, um im Einzelnen zu prüfen, ob die von nationaler Seite vorgetragene Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung zulässig waren. Insbesondere ließ er den pauschalen Verweis auf die öffentliche Ordnung („public policy“) nicht genügen, den zwar Art. V(2)(b) der New York-Konvention als Ausschlussgrund für die Vollstreckung anerkennt, hinsichtlich dessen der beklagte Konventionsstaat aber im vorliegenden Fall keine Gründe vorgetragen habe, die diesen Ausnahmetatbestand erfüllten.

13. D. gegen Türkei

D. ./ Türkei, Nr. 70133/16, 5.7.2022 – Art. 14 EMRK i.Vm. Art. 1 ZP 1

Das Urteil betrifft die Statuten einer privaten Stiftung aus dem 16. Jahrhundert, die Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen nur für die männlichen Nachkommen vorsah.

a) *Sachverhalt*: Eine private Stiftung aus dem 16. Jahrhundert aus der Ära des osmanischen Reiches gewährte Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen nur den männlichen, nicht aber den weiblichen, Nachkommen des Stifters. Die Beschwerdeführer sind die Erben mehrerer weiblicher Nachkommen des Stifters. Sie verlangten Zahlung der Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Dies wurde ihnen zunächst von der Stiftung und in den anschließend von ihnen eingeleiteten Verfahren von den nationalen Gerichten unter Hinweis auf die Statuten der Stiftung verweigert. Vor dem Gerichtshof rügten sie die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 ZP 1.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof bejahte eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 ZP 1. Dass die weiblichen Nachfahren, im Gegensatz zu den männlichen Nachkommen, keine Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen erhielten, stelle zweifelsohne eine Ungleichbehandlung anhand des Geschlechts dar. Dass diese seitens einer privaten Stiftung verfügt sei, sei unerheblich. Die nationalen Gerichte hätten die Ungleichbehandlung bestätigt und hätten es unterlassen, die Rechte der Beschwerdeführer auf Gleichbehandlung nach der türkischen Verfassung wie nach der EMRK hinreichend zu berücksichtigen. Der Staat und in der Folge die staatlichen Gerichte hätten auch im Verhältnis zu Privaten eine Schutzpflicht, die Einhaltung der Konventionsrechte zu gewährleisten. Dass die Statuten zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung rechtmäßig gewesen seien, sei nicht maßgeblich. Entscheidend sei die Rechtslage im Zeitpunkt der letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung. Allerdings entschied der Gerichtshof in zeitlicher Hinsicht, dass das Gebot der Rechtssicherheit erfordere, dass die Ungleichbehandlung nicht rückwirkend aufzuheben sei, sondern das Gebot der Gleichbehandlung erst ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils des EGMR gelte.

c) *Bewertung*: Das Urteil betrifft die Privatautonomie vor dem Hintergrund privatrechtlicher Verfügungen aus der Vergangenheit, die auf gesellschaftlichen Anschauungen beruhen, die nicht nur antiquiert erscheinen, sondern mit rechtlichen Diskriminierungsverboten nicht zu vereinbaren sind. Es geht hierbei mithin um Fragen der Wirkung der Grundrechte zwischen Privaten (siehe hierzu ausführlich *Kulick*, Horizontalwirkung im Vergleich, 2020; speziell zu den hiesigen Fragestellungen S. 309 ff., 334-336). Eine dem vorliegenden Fall nicht ganz unähnliche Konstellation nach deutschem Recht betraf die Frage nach der Zulässigkeit einer

sogenannter Ebenbürtigkeitsklausel im Erbvertrag der Hohenzollern: Erbberechtigt waren nur männliche Nachkommen, die sich mit einer Frau aus dem Hochadel verheirateten. Der BGH hielt eine solche Klausel für verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BGHZ 140, 118 [1998]), das Bundesverfassungsgericht dagegen sah darin eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG (BVerfG(K), 1 BvR 2248/01, 22.3.2004). Bemerkenswert an dem hiesigen Urteil ist zum einen, dass der Gerichtshof den Verweis auf die Vertrags- bzw. Freiheit des Erblassers oder Stifters nicht als Gegenargument gelten lässt und den Staat in die (Schutz-)Pflicht nimmt, Diskriminierungen auch im privaten Bereich entgegenzuwirken. Zum anderen betont der Gerichtshof, dass es hier auf das Handeln der Gerichte ankomme, auch wenn es um Diskriminierungen aufgrund der Statuten einer privaten Stiftung gehe. Er sieht die Gerichte damit in der Verantwortung (siehe dazu *Kulick*, a.a.O., S. 30 ff.), die Pflichten zur Gleichbehandlung aus Art. 14 EMRK auch im zivilgerichtlichen Verfahren zwischen Privaten zu realisieren.

14. J. gegen Lettland

J. ./ Lettland, Nr. 1434/14, 8.9.2022 – Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Urteil betrifft den etwaigen Schutz des Mieters gegenüber dem neuen Eigentümer der Mietwohnung und dessen widerrechtliches und gewaltsames Betreten der Wohnung.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer bewohnte eine Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus. Die Mietvereinbarung mit dem ursprünglichen Eigentümer der Wohnung sah eine automatische Verlängerung des Mietverhältnisses vor, solange der Mietzins rechtzeitig gezahlt wurde. Das Mehrfamilienhaus wurde in der Folge an einen neuen Eigentümer veräußert. Der Beschwerdeführer setzte seine monatlichen Zahlungen des Mietzinses an den neuen Eigentümer in der Annahme fort, dies habe die Verlängerung des Mietverhältnisses zur Folge. Als ihn der neue Eigentümer sodann dazu aufforderte ein neues Mietverhältnis mit höherem Mietzins und kurzer Laufzeit zu unterzeichnen, weigerte er sich, woraufhin er aufgefordert wurde, die Wohnung zu räumen. Auch dies verweigerte der Beschwerdeführer und leitete ein zivilgerichtliches Verfahren ein. Der neue Eigentümer verschaffte sich daraufhin unter Zuhilfenahme eines privaten Sicherheitsdiensts gewaltsam Zugang zur Wohnung. Der Beschwerdeführer rief die Polizei, die ihn indessen aufforderte, eine offizielle Anzeige auf der Polizeistation zu unternehmen. Als er von der Polizeistation zurückkehrte, war das Schloss an seiner Wohnung ausgetauscht und die Wohnung verschlossen. Mehrere Versuche, Zugang zur Wohnung zu erhalten, erwiesen sich ebenso als erfolglos wie Aufforderungen an die Polizei, ihm Zutritt zur Wohnung zu verschaffen. Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs wandte

der Beschwerdeführer sich an den Gerichtshof und rügte die Verletzung seiner Rechte aus Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 EMRK.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof sah die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 8 und 13 EMRK als verletzt an. Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK sei eröffnet, da der Beschwerdeführer als Mieter über einen längeren Zeitraum in der Mietwohnung gewohnt habe, sodass diese als „Wohnung“ („home“) i.S.v. Art. 8 Abs. 1 EMRK zu betrachten sei. Dass er sich inzwischen dort nicht mehr aufhalten könne, sei unerheblich, ebenso wie die Tatsache, dass er an diesem faktischen Wohnsitz nicht offiziell gemeldet war. Indem die staatlichen Stellen den Beschwerdeführer nicht hinreichend gegen das gewaltsame und widerrechtliche Vorgehen des privaten Eigentümers geschützt hätten, hätten sie dem Beschwerdeführer gegenüber ihre Schutzpflicht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK missachtet. Der Polizei sei die Situation spätestens mit der offiziellen Anzeige auf der Polizeiwache bewusst gewesen. Weder sie noch andere staatliche Stellen, einschließlich der Gerichte, hätten indessen Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Beschwerdeführers unternommen.

c) *Bewertung*: Das Urteil unterstreicht die staatliche Schutzpflicht gegenüber dem Bewohner einer Mietwohnung angesichts gewaltsamer und widerrechtlicher Maßnahmen des Eigentümers. Räumungen von Mietwohnungen sind auch in Deutschland – insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtig angespannten Situation am Mietmarkt in den meisten Gemeinden – ein in der Rechtspraxis häufiges Vorkommnis. Auch wenn hierzu eine Räumungsklage erforderlich ist (vgl. dazu *Blank/Börstinghaus*, in: Dies., *Miete*, 6. Aufl. 2020, § 542/Rn. 104 ff.) und aufgrund § 566 BGB bei einem Eigentümerwechsel das Mietverhältnis mit dem neuen Eigentümer fortbesteht, sind eigenmächtige widerrechtliche Räumungen seitens des Vermieters/Eigentümers – unabhängig vom Falle des Eigentümerwechsels – nicht selten. Dieses Urteil bestätigt nicht nur die weit reichende staatliche Pflicht, den Bewohner der Wohnung vor diesem eigenmächtigen, insbesondere gewaltsamen, Handeln des Vermieters/Eigentümers zu schützen. Es unterstreicht überdies, dass auch Personen den Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK – und somit den entsprechenden staatlichen Schutz – genießen, wenn die Wohnung ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt darstellt, selbst wenn die Rechtsnatur des Mietverhältnisses umstritten ist oder selbst wenn kein Mietverhältnis besteht, solange sie geltend machen können, dass sie die Wohnung über einen längeren Zeitpunkt tatsächlich bewohnen.

IV. Medien- und Äußerungsrecht

15. O. gegen Russland

O. ./, Russland, Nr. 2840/10, 15.3.2022 – Art. 10 EMRK

Das Urteil betrifft die Frage, ob Maßnahmen zum Schutz des „guten Rufes“ einer öffentlichen Einrichtung einen zulässigen Rechtfertigungsgrund i.S.v. Art. 10 Abs. 2 EMRK darstellen.

a) *Sachverhalt*: Eine russische Regionalbehörde leitete ein zivilgerichtliches Verfahren gegen die Beschwerdeführerin, ein Online-Medien-Unternehmen, wegen Rufschädigung ein. Die Beschwerdeführerin wurde von den russischen Gerichten dazu verurteilt, einen Widerruf mehrerer kritischer Äußerungen gegenüber der Regionalbehörde zu veröffentlichen. Die Beschwerdeführerin rief daraufhin den Gerichtshof an und rügte die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 10 Abs. 1 EMRK. Der Eingriff in ihr Recht auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit sei nicht gerechtfertigt, da staatliche Stellen sich nicht auf den Schutz eines „guten Rufes“ berufen könnten.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof gab der Beschwerde statt und sah die Rechte der Beschwerdeführerin aus Art. 10 Abs. 1 EMRK als verletzt an. Das zivilgerichtliche Verfahren wegen Rufschädigung und die anschließende Verurteilung zum Widerruf der Äußerungen könnten sich nicht auf einen legitimen Zweck i.S.v. Art. 10 Abs. 2 EMRK stützen. Zwar sei es nicht von vornherein auszuschließen, dass auch öffentliche Stellen eine Rufschädigung erleiden und dass daher der Schutz ihres Rufes einen legitimen Zweck gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK darstellen könne. Allerdings seien daran angesichts der Machtimbalance zwischen dem Staat und Privatpersonen und der Missbrauchsgefahr besonders hohe Anforderungen zu stellen, die vorliegend nicht erfüllt seien. Ein allgemeines institutionelles Interesse der staatlichen Stellen an einem guten Ruf genüge nicht. Außerdem seien die Grenzen der zulässigen Kritik gegenüber staatlichen Stellen grundsätzlich weiter als gegenüber anderen Privatpersonen (vgl. dazu z.B. *M. ./, Russland*, Nr. 15449/09, 8.10.2019). Ferner müsse differenziert werden zwischen staatlichen Einrichtungen, die primär ökonomische Ziele verfolgten, und solchen, die mit Exekutivgewalt ausgestattet seien. In letzterem Fall seien die Missbrauchsgefahr und der „chilling effect“ besonders hoch. Daher könne eine staatliche Stelle, die mit Hoheitsgewalt ausgestattet sei, nicht zulässiger Weise zivilgerichtlich einen Widerruf wegen Rufschädigung verlangen.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist vor allem deshalb bedeutsam, weil der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu Art. 10 Abs. 2 EMRK dahingehend schärft, dass er eine allgemeine Regel aufstellt, wonach mit Exekutivgewalt ausgestattete staatliche Stellen nicht ihren Ruf als Rechtfertigungsgrund für einen Eingriff in die Rechte aus Art. 10 Abs. 1 EMRK anführen können. Anders sei dies hingegen für einzelne natürliche Personen, die für diese öffentlichen Stellen arbeiten, sofern diese einfach und individuell identifizierbar seien. Ferner dient das Urteil als eine gute Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung zum Ruf staatlicher Stellen als Rechtfertigungsgrund nach Art. 10 Abs. 2 EMRK. Im Falle von öffentlichen Unternehmen unterstrich der Gerichtshof, dass diese durch ihre Marktteilnahme durchaus ein berechtigtes Interesse an der Achtung ihrer Reputation hätten und insoweit ein legitimes Ziel im Schutz ihres Rufes zu sehen sein könne, das einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 EMRK rechtfertigen könne (vgl. auch *U. ./ Ungarn*, Nr. 23954/10, 19.7.2011).

16. N. gegen Moldau

N. ./ Moldau [GK], Nr. 28470/12, 5.4.2022 – Art. 10 EMRK

Das Urteil betrifft gesetzliche Vorgaben für Medienanstalten, politische Vielfalt zu wahren.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführerin betrieb einen Fernsehkanal in Moldau mit nationaler Reichweite. Ab 2009 wurde dieser Kanal die zentrale Plattform für die Kritik an der Regierung und für die Interessen der Oppositionspartei. Dabei bedienten sich die Beiträge der Beschwerdeführerin häufig aggressiver journalistischer Sprache. Im Jahr 2012 wurde ihr die Sendelizenz mit der Begründung entzogen, sie habe gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen, die eine ausgewogene Berichterstattung und politische Vielfalt fordere. Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs wandte sich die Beschwerdeführerin an den Gerichtshof mit der Rüge, die Entziehung der Sendelizenz verletze ihre Rechte aus Art. 10 Abs. 1 EMRK sowie aus Art. 1 ZP 1.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof fand im vorliegenden Fall keine Verletzung der Konvention. Die gesetzliche Regelung, die ausgewogene Berichterstattung und politische Vielfalt verlange, sei geeignet, diese zu fördern, und bewege sich innerhalb des Einschätzungsspielraums (*margin of appreciation*), der jedem Konventionsstaat zuzugestehen sei. Der Gerichtshof unterschied zwischen äußerer und innerer Medienvielfalt. Während äußere Vielfalt insbesondere die Anzahl verschiedener Sender in den Blick nehme, beziehe sich die innere Vielfalt auf den ausgewogenen Inhalt der Berichterstattung. Beide Seiten müssten

gemeinsam in die Waagschale geworfen werden, um zu beurteilen, ob die Anforderungen an die Pressefreiheit gem. Art. 10 Abs. 1 EMRK erfüllt seien. Die Berichterstattung der Beschwerdeführerin habe die Anforderungen des maßgeblichen moldawischen Gesetzes an die innere Vielfalt nicht erfüllt und die Entziehung der Sendelizenz sei frei von erkennbarer politischer Motivation und in verhältnismäßiger Weise erfolgt.

c) *Bewertung*: Das Urteil der Großen Kammer stellt die erste Entscheidung des Gerichtshofs zu nationalen Mediengesetzen dar, die Meinungsvielfalt verlangen, und als Sanktion für Verstöße die Entziehung der Sendelizenz vorsehen. Für die deutsche Rechtspraxis ist das Urteil u.a. mit Blick auf § 60 MStV von Bedeutung. Der Gerichtshof betonte, dass der staatliche Einschätzungsspielraum (margin of appreciation) im Falle der inneren Vielfalt besonders groß sei, nicht jedoch, wenn es um konkreten Einfluss auf die redaktionelle Seite der Berichterstattung und insbesondere um die Entziehung der Sendelizenz als strengste Form der Sanktion gehe. Um zu bewerten, ob die fraglichen Gesetze für Meinungsvielfalt den Anforderungen des Art. 10 EMRK gerecht würden, nannte der Gerichtshof vor allem folgende Faktoren: (1) Umfang und Reichweite der Pflicht zur Meinungsvielfalt; (2) Umfang der äußeren Meinungsvielfalt; (3) der nationale Medienkontext; (4) Existenz von Sicherungsmechanismen, um die Unabhängigkeit der nationalen Medienstelle zu gewährleisten.

17. K. gegen Russland

K. ./ Russland, Nr. 38825/16, 12.7.2022 – Art. 10 EMRK

Das Urteil betrifft die Frage der Anwendbarkeit von Art. 10 EMRK auf einen Protest mittels absichtlicher, strafbewehrter Falschangaben gegenüber staatlichen Stellen.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführerin arbeitet als Menschenrechtsaktivistin in Russland. In dieser Funktion leistete sie rechtlichen und sozialen Beistand für Personen, die aus den früheren sonstigen Sowjetrepubliken nach Russland gezogen waren. Sie übte scharfe Kritik an den Schwächen des russischen Rechtssystems und dessen Umsetzung, das insbesondere dazu führe, dass derartigen Immigranten der Zugang zu staatlichen Leistungen oder die Bewerbung um russische Staatsangehörigkeit erheblich erschwert werde. Um gegen das Wohnortregistrierungssystem zu protestieren, machte die Beschwerdeführerin gegenüber den staatlichen Stellen die Falschangabe, dass mehrere hundert nicht-russische Staatsangehörige in ihrer Wohnung lebten. Nach russischem Recht stellt eine derartige Falschangabe ein strafrechtliches Vergehen dar. Sie wurde letztinstanzlich strafrechtlich verurteilt und rügte

anschließend vor dem EGMR die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 10 EMRK, da die Verurteilung ihre Meinungsäußerungsfreiheit in Form der Falschangaben als zivilen Widerstand unverhältnismäßig beeinträchtigt habe.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof sah vorliegend den Schutzbereich von Art. 10 Abs. 1 EMRK als nicht eröffnet an. Die Falschangaben stellten keine Meinungsäußerung dar. Die fragliche Norm, die Falschangaben gegenüber staatlichen Stellen unter Strafe stelle, sei ein allgemein anwendbares Gesetz, das nicht spezifisch darauf gerichtet sei und auch nicht die spezifische Wirkung habe, kommunikatives Verhalten zu unterdrücken. Auch die Natur des fraglichen Verhaltens selbst deute nicht auf eine Meinungsäußerung hin. Die absichtliche Angabe falscher Informationen gegenüber staatlichen Stellen sei weder aus sich heraus ein kommunikativer Akt noch sei sie an ein größeres Publikum gerichtet oder verfolge ein hinreichendes kommunikatives Ziel. Protestabsicht allein genüge hingegen nicht, damit ein strafbewehrtes Verhalten in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 EMRK falle.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist vor dem Hintergrund zunehmender Protestbewegungen und Vorfälle zivilen Ungehorsams, insbesondere durch Klimaaktivisten, auch für die deutsche Rechtspraxis von erheblichem Interesse. Der Gerichtshof fasst hier einerseits die Anforderungen an den sachlichen Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 EMRK klar und gut nachvollziehbar zusammen. Zuerst untersucht der Gerichtshof das fragliche Gesetz. Dieses muss allgemein anwendbar sein und darf nicht gegen eine Meinung als solche gerichtet sein oder diesen spezifischen Effekt mit sich bringen. Dies entspricht im Wesentlichen der deutschen Praxis zu den „allgemeinen Gesetzen“ in Art. 5 Abs. 2 GG. Ferner ist die Natur des fraglichen Verhaltens in den Blick zu nehmen. Dessen expressiver Charakter ist vom Standpunkt eines objektiven Betrachters aus zu bestimmen. Das Verhalten muss kommunikativer Art und an eine breite Öffentlichkeit gerichtet sein. Ferner muss es aus objektiver Sicht einen kommunikativen Zweck verfolgen. Andererseits differenziert der Gerichtshof hier zwischen unterschiedlichen Verhalten, die einen Straftatbestand erfüllen. Während Verhalten unter Art. 10 Abs. 1 EMRK fallen kann, das strafbewehrt ist, weil es Dritte an einem bestimmten anderen Verhalten hindert, gelte dies nicht für absichtliche Falschaussagen gegenüber Behörden, das als solches illegal sei. Außerdem könne Verhalten von Art. 10 EMRK geschützt sein, wenn es einen kommunikativen Akt vorbereiten solle, wie beispielsweise im Fall *E. ./ Deutschland* (Nr. 56328/10, 5.1.2016), in dem der Beschwerdeführer zum Zwecke einer Reportage über Flughafensicherheit widerrechtlich ein

Messer in ein Flugzeug brachte. Anders habe im vorliegenden Fall der Rechtsbruch nicht der Vorbereitung einer kommunikativen Handlung gedient. Ob diese Grenzen stets klar zu ziehen sein werden – insbesondere mit Blick auf das Ziel der Vorbereitung einer kommunikativen Handlung – muss allerdings die weitere Praxis erweisen.

V. Gefahrenabwehrrecht

18. B. gegen Rumänien

B. ./ Rumänien, Nr. 18079/15, 4.5.2022 – Art. 10 und 11 EMRK

Das Urteil betrifft Maßnahmen gegen einen Aktivist, der sich an einer Parkplatzschranke festgekettet und dadurch den Zugang zu Regierungsgebäuden versperrt hatte.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist ein in Rumänien bekannter Umweltaktivist. Im Zuge einer spontanen Protestaktion kettete er sich zusammen mit drei weiteren Aktivisten an einer Parkplatzschranke fest und versperrte dadurch den Zugang zu Regierungsgebäuden. Bei dieser Aktion hielten er und seine Mitstreiter Protestplakate hoch. Die Aktion war nicht vorher angemeldet worden. Dem Beschwerdeführer wurde eine Gebühr wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit auferlegt. Er wehrte sich dagegen erfolglos auf dem Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsweg. Vor dem Gerichtshof rügte er die Verletzung seiner Rechte aus Art. 10 und 11 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof sah die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 10 EMRK „im Lichte von Art. 11 EMRK“ („in the light of Art. 11“) als verletzt an. Der Anwendungsbereich beider Vorschriften sei eröffnet. Auch Verhalten könne eine Meinung ausdrücken. Ebenso sei nicht erkennbar, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Versammlungsfreiheit aufgrund von Gewalt von seiner Seite ausgeschlossen sei. Da es sich bei der Aktion indessen um eine solche von nur vier Personen und von nur kurzer Dauer gehandelt habe, sei diese vorwiegend als Akt der Meinungsäußerung zu betrachten, indessen im Lichte der Versammlungsfreiheit auszulegen. Die Beschränkung der Meinungsfreiheit sei weiterhin nicht gem. Art. 10 Abs. 2 EMRK zu rechtfertigen. Der Zugang zu den Regierungsgebäuden sei nur für eine kurze Zeit blockiert worden. Ferner sei es unerheblich, dass die Aktion nicht vorher angekündigt oder angemeldet war. Im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 11 EMRK rechtfertige dies in der Regel keine Beschränkung der Versammlungsfreiheit. Aus den genannten Gründen sei der Eingriff in Art. 10 Abs. 1 im Lichte von Art. 11 Abs. 1 EMRK unverhältnismäßig.

c) *Bewertung*: Vor dem Hintergrund zunehmender Protestaktionen u.a. von Umwelt- und Klimaaktivisten, z.B. der „letzten Generation“, die häufig in Form von Blockaden öffentlicher Bereiche durch Festketten oder Festkleben stattfinden, ist das Urteil auch für die deutsche Rechtspraxis interessant. Es bestätigt dabei zum einen die sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 8 GG (vgl. z.B. BVerfGE 69, 315 (351) [1985], stRspr) deckende Judikatur des Gerichtshofs zu Spontan- bzw. nicht angemeldeten Versammlungen (vgl. z.B. *K. u.a. ./ Litauen* [GK], Nr. 37553/05, 15.10.2015). Zum anderen ist von Interesse, dass der Gerichtshof angesichts der Kürze der Aktion und der geringen Teilnehmerzahl von vier Personen davon ausging, dass die Rechte des Beschwerdeführers sich im Wesentlichen nach Art. 10 Abs. 1 EMRK richteten, da aufgrund dieser Gegebenheiten eine Teilnahme weiterer Personen nicht sehr naheliegend gewesen sei. Daher überwiege der Meinungsäußerungs- gegenüber dem Versammlungscharakter der Aktion. Nichtsdestoweniger brachte der Gerichtshof durch die Heranziehung von Art. 11 Abs. 1 EMRK, in dessen „Lichte“ Art. 10 Abs. 1 EMRK auszulegen sei, dessen Vorgaben, insbesondere die besagte Rechtsprechung zu Spontan- bzw. nicht angemeldeten Versammlungen ebenfalls ins Spiel.

19. H.F. u.a. gegen Frankreich

H.F. u.a. ./ Frankreich [GK], Nr. 24384/19 und 44234/20, 14.9.2022 – Art. 1, 3 EMRK, Art. 3 Abs. 2 ZP 4

Das Urteil betrifft die gescheiterte Rückführung französischer Staatsangehöriger und ihrer Kinder aus Syrien nach Frankreich, die zuvor nach Syrien gereist waren, um sich dem so genannten „Islamischen Staat“ anzuschließen.

Sachverhalt, Erwägungen des Gerichtshofs und Bewertung s.u. Nr. 29, S. 46 ff.

20. M. gegen Spanien

M. ./ Spanien, Nr. 34085/17, 18.10.2022 – Art. 8 und 14 EMRK

Das Urteil betrifft Fragen des so genannten „racial profiling“ bei einer Identitätskontrolle.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist pakistanischer Staatsangehöriger. Zusammen mit einem Freund, ebenfalls aus Pakistan, befand er sich auf einer belebten und touristisch geprägten Straße in Barcelona, als er von der spanischen Polizei angehalten und einer Identitätskontrolle unterzogen wurde. Sein Freund wurde nicht überprüft. Die Straße war der

Polizei als eine Gegend bekannt, in der häufig Taschendiebstähle und ähnliche Delikte begangen werden. Die genauen Umstände und Hintergründe des Austauschs mit den Polizeibeamten konnten von den spanischen Gerichten nicht mit hinreichender Sicherheit aufgeklärt werden. Nach den Angaben des Beschwerdeführers hätte einer der Polizisten auf die Frage, warum der Beschwerdeführer kontrolliert werde, geantwortet, dass dies aufgrund der Hautfarbe des Beschwerdeführers geschehen sei. Laut Polizeibericht sei die Identitätskontrolle indessen wegen des auffallenden und provokativen Verhaltens des Beschwerdeführers geschehen. Der Beschwerdeführer wurde sodann in Gewahrsam genommen, auf die Polizeistation verbracht und ihm wurde eine Ordnungswidrigkeitsgebühr auferlegt, weil er den Identitätsnachweis verweigert habe. Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs rügte der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof die Verletzung seiner Rechte aus Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof sah zwar den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK als eröffnet an, verneinte indessen eine Verletzung des Diskriminierungsverbots aus Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 8 EMRK. Weder hätte Spanien seine prozeduralen Untersuchungspflichten aus Art. 14 EMRK missachtet, noch sei die materiale Seite dieser Vorschrift verletzt. Die Untersuchung, ob rassistische Hintergründe die polizeilichen Maßnahmen motiviert hätten, wurde ordnungsgemäß durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass ein „racial profiling“ nicht stattgefunden habe. In materieller Hinsicht konnte der Gerichtshof kein diskriminierendes Verhalten der spanischen Polizei feststellen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, ein Polizeibeamter hätte eine rassistische Motivation der Identitätskontrolle zugegeben, konnte nicht verifiziert werden. Vielmehr sprächen die außer Streit stehenden Umstände des Falles gegen derartiges „racial profiling“ und dafür, dass der Beschwerdeführer, wie im Polizeireport angegeben, tatsächlich aufgrund seines provokativen Verhaltens kontrolliert wurde. Darauf deutete nach dem Gerichtshof insbesondere die Tatsache, dass nur der Beschwerdeführer, nicht aber sein ihn begleitender Freund kontrolliert und in Gewahrsam genommen wurde.

c) *Bewertung*: Das Urteil des Gerichtshofs muss zusammen mit dem am gleichen Tag ergangenen Urteil in der Rechtssache *B. ./ Deutschland* (Nr. 215/19, 18.10.2022, vgl. Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2022) gelesen werden. Zusammen genommen sind beide Urteile von erheblicher Bedeutung für die deutsche Rechtspraxis, da sie die Anforderungen an den

Umgang mit bzw. Verhinderung von so genanntem „racial profiling“ (siehe dazu grundlegend aus verfassungsrechtlicher Sicht *Tischbirek/Wihl*, JZ 2013, 219 ff.) umreißen. Sie unterstreichen die Pflicht der Behörden, eine eingehende Untersuchung des polizeilichen Verhaltens auf Anzeichen von rassistischen Motiven durchzuführen: Die spanische Untersuchung genüge diesen Anforderungen, die Untersuchung der deutschen Behörden indessen nicht. Eine solche Untersuchung müsse insbesondere von unabhängigen Stellen und in einer umfassenden und effektiven Weise durchgeführt werden. Die Beweislast des Nachweises von „racial profiling“ trage indessen grundsätzlich der Beschwerdeführer. Den staatlichen Stellen sei es regelmäßig nicht zuzumuten, von sich aus nachzuweisen, dass keine diskriminierenden Motive die polizeiliche Maßnahme geleitet hätten. Erst wenn der Beschwerdeführer nachvollziehbare Hinweise auf ein solches Motiv vorgelegt habe, obliege es dem beklagten Konventionsstaat, diese zu entkräften.

VI. Asyl- und Migrationsrecht

21. A.A. u.a. gegen Nordmazedonien

A.A. u.a. ./ Nordmazedonien, Nr. 55798/16 u.a., 5.4.2022 – Art. 4 ZP 4

Das Urteil betrifft die Ausweisung, ohne Individualprüfung, von Migranten, die in größeren Gruppen und ohne zwingenden Grund legale Einreiseverfahren umgingen.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführer sind afghanische und syrische Staatsangehörige, die aus ihrem Ursprungsland nach Griechenland kamen. Im März 2016 überschritten sie zusammen mit ca. 1.500 anderen Migranten illegal die Grenze zu Mazedonien (heute: Nordmazedonien). Danach wurden sie von Soldaten der mazedonischen (heute: nordmazedonischen) Armee abgefangen und von diesen aufgefordert, nach Griechenland zurück zu kehren. Dem leisteten die Beschwerdeführer Folge. Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs rügten sie vor dem Gerichtshof die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 ZP 4 wegen Verstoßes (inzwischen) Nordmazedoniens gegen das darin niedergelegte Verbot von Kollektivausweisungen.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof verneinte eine Verletzung von Art. 4 ZP 4. Zwar seien die Beschwerdeführer von der (nord)mazedonischen Armee ohne Individualprüfung ihrer Person, ihres Status oder ihrer Rechtsposition und somit kollektiv im Sinne von Art. 4 ZP 4 ausgewiesen worden, sodass der Schutzbereich dieser Vorschrift eröffnet sei. Allerdings sei Art. 4 ZP 4 nicht verletzt, wenn das Unterbleiben individueller Ausweisungsentscheidungen aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführer gerechtfertigt sei. Dies sei vorliegend zu bejahen. Denn die Beschwerdeführer hätten die Grenze illegal und als Teil einer sehr großen

Gruppe übertreten, obwohl eine legale Möglichkeit des Grenzübertritts sowohl rechtlich als auch tatsächlich bestanden hätte. Nach (nord)mazedonischem Recht habe zum relevanten Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf Grenzübertritt und Aufnahme als Asylsuchende bestanden, mit dem eine Individualprüfung verbunden gewesen sei. Diese Möglichkeit stand auch tatsächlich zur Verfügung, da Nordmazedonien nachweisen konnte, dass in den Monaten vor dem Vorfall in ungefähr 500.000 ähnlich gelagerten Fällen, von denen ein Großteil aus Syrien und Afghanistan stammte, Asyl gewährt wurde. Überdies hätten zum relevanten Zeitpunkt auch genügend Übersetzer zur Verfügung gestanden.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist insbesondere vor dem Hintergrund wieder erheblich steigender Flüchtlings- und Migrationsbewegungen in die Europäische Union und damit auch in die Bundesrepublik bedeutsam. Der vorliegende Fall ist für die deutsche Rechtspraxis von Interesse, weil der Gerichtshof hier seine ständige Rechtsprechung (vgl. dazu z.B., S. ./. *Ungarn*, Nr. 12625/17, 8.7.2021, s. Bericht 2021, Nr. 21, S. 34-35) konsequent anwendet, dass eine verbotene Kollektivausweisung i.S.v. Art. 4 ZP 4 nicht anzunehmen sei, wenn die Ausweisung ohne Individualprüfung aufgrund des eigenen Verhaltens der Beschwerdeführer gerechtfertigt sei. Dies ist laut dem Gerichtshof insbesondere der Fall, wenn ein effektives Einreiseverfahren umgangen wurde. Dies setzt voraus, dass ein solches rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stand. Zur Beurteilung stützte sich der Gerichtshof zum einen auf die nationale Rechtslage und zum anderen auf die Zahlen der Anträge und Bewilligungen von Asyl und ähnlichen Aufnahmegründen in ähnlich gelagerten Fällen sowie darauf, ob ausreichend Übersetzer zur Verfügung standen, um den Betroffenen die Möglichkeiten legaler Einreise zu erläutern. Ausweisungen ohne Individualprüfungen sind somit durchaus im Einklang mit der Konvention möglich, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

22. D. und C. gegen Italien

D. und C. ./. *Italien*, Nr. 5797/17, 21.7.2022 – Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Urteil betrifft das Verfahren der Beurteilung des Alters von Migranten, die internationalen Schutz und Behandlung als Minderjährige beanspruchen.

a) *Sachverhalt*: Unmittelbar nach Ankunft in Italien erklärte der Beschwerdeführer, er sei minderjährig, und beanspruchte internationalen Schutz. Zunächst erhielt er eine Gesundheitskarte der zuständigen italienischen Behörden, die ihn dem dort angegebenen Geburtsdatum nach als zu diesem Zeitpunkt siebzehnjährig auswies. In der Folge wurde er indessen von einer Aufnahmeeinrichtung für Minderjährige in eine Aufnahmeeinrichtung für

Erwachsene überwiesen und aufgrund einer Röntgenaufnahme an seinem Handgelenk als Erwachsener ausgewiesen. Der Beschwerdeführer rügte die Verletzung seiner Rechte aus Art. 3, 8 und 13 EMRK.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof sah in dem Verhalten der italienischen Behörden Verletzungen der Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 3, 8 und 13 EMRK. Die Dauer des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung für Erwachsene stelle einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar. Art. 13 EMRK sei verletzt, da dem Beschwerdeführer kein effektiver Rechtsschutz nach italienischem Recht zugestanden hätte, um die Verletzung seiner Konventionsrechte, namentlich aus Art. 3 und 8, zu rügen. Das Verhalten der italienischen Behörden stelle überdies einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK dar. Dessen Schutzbereich sei eröffnet, weil die Feststellung des Alters einen relevanten Aspekt des Privatlebens i.S. des Konventionsrechts darstelle: Die Einordnung als Minderjährige habe erhebliche rechtliche Relevanz und gewähre dem Beschwerdeführer eine Reihe besonderer Rechte sowie besonderen Schutz, nicht zuletzt in seiner Eigenschaft als Migrant. Das Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK sei vorliegend verletzt, da die italienischen Behörden bei der Ermittlung des Alters des Beschwerdeführers nicht die erforderlichen Verfahrensschritte eingehalten hätten.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist im Hinblick auf die Aussagen des Gerichtshofs zu Art. 8 EMRK von besonderer Bedeutung, den dieser hiermit das erste Mal auf die Frage der Altersbeurteilung von Migranten anwendete, die internationalen Schutz als Minderjährige verlangten. Derartige Fragestellungen ergeben sich auch in Deutschland angesichts der beachtlichen Migrationsbewegungen der vergangenen Jahre in erhöhtem Maße. Der Gerichtshof betonte die Bedeutung von Art. 8 EMRK hinsichtlich des Beurteilungsverfahrens vor allem im Hinblick auf die Vertretung und Information des Beschwerdeführers. Die staatlichen Behörden hätten erstens die Pflicht, umgehend einen rechtlichen Vertreter zu bestimmen, sobald die betroffene Person internationalen Schutz als minderjähriger Migrant beanspruche. Zweitens müssten sie hinreichend über Art, Ablauf und Folgen des Beurteilungsverfahrens informieren.

23. S. u.a. gegen Griechenland

S. u.a. ./ Griechenland, Nr. 5418/15, 7.7.2022 – Art. 2 und 3 EMRK

Das Urteil betrifft staatliche Pflichten hinsichtlich der Seenotrettung von Flüchtlingen und Migranten.

a) *Sachverhalt*: Im Januar 2014 sank ein Fischerboot in der Ägäis in griechischen

Hoheitsgewässern in der Nähe der griechischen Insel Farmakonisi mit 27 Personen an Bord, die in die Europäische Union immigrieren wollten. Dabei kamen elf Personen ums Leben, einschließlich der Angehörigen der Beschwerdeführer. Zuvor hatte ein Patrouillenboot der griechischen Küstenwache das Boot angehalten und in Schlepptau genommen. Dabei kenterte das Boot. Die genauen Umstände des Kenterns sind umstritten. Im Aufnahmelager in Farmakonisi wurden sodann durch griechische Wachorgane Leibesvisitationen an den Überlebenden vorgenommen. Die Beschwerdeführer rügten Verletzungen ihrer Rechte aus Art. 2, 3 und 13 EMRK.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof sah in dem Verhalten der griechischen Behörden Verletzungen der Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 2 und 3 EMRK. Die Leibesvisitationen im Aufnahmelager stellten eine erniedrigende Behandlung der Beschwerdeführer i.S. Art. 3 EMRK dar. Die Rechte der Beschwerdeführer als Angehörige der beim Kentern des Bootes umgekommenen Personen sei sowohl hinsichtlich der materiellen als auch hinsichtlich der Verfahrenspflichten aus Art. 2 EMRK verletzt. Zum einen hätte die griechische Küstenwache nicht die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unternommen, um beim Abschleppen des Bootes den Lebensschutz der Passagiere hinreichend sicherzustellen. Zum anderen hätten die griechischen Behörden auch nicht ihrer aus Art. 2 EMRK ebenso erwachsenden Verfahrenspflicht entsprochen, eine effektive Untersuchung der Umstände des Vorfalls einzuleiten und durchzuführen.

c) *Bewertung*: Zunehmende Flucht und Migration in die Europäische Union führt bedauerlicherweise immer häufiger zu Vorfällen von Seenot und Tod von Migranten und Flüchtlingen. Auch wenn dies vor allem an den südlichen Seegrenzen der Union zu beobachten ist, sind derartige Vorfälle auch in deutschen Hoheitsgewässern nicht ausgeschlossen, insbesondere angesichts der Migrationsbewegungen aufgrund des Kriegs in der Ukraine. Für derartige Vorfälle gelten Schutz- und Investigationspflichten. Das Urteil in der Sache *S. ./.* *Griechenland* wendet erstmalig die in *O. ./.* *Vereinigtes Königreich* (Nr. 87/1997/871/1083) entwickelte Schutzpflichtenlehre auf Fragen der Seenotrettung von Flüchtlingen oder Migranten an. Entsprechend betrachtete der Gerichtshof die maßgeblichen materiellen Pflichten bezüglich Art. 2 EMRK als Handlungs-, nicht als Ergebnispflichten. Eine Rettung aller Passagiere kann entsprechend nicht stets verlangt werden. Allerdings muss, so der Gerichtshof in *S. ./.* *Griechenland*, von den staatlichen Stellen dargelegt werden, dass alle Handlungsentscheidungen bei der Seenotrettung von dem Ziel geleitet waren, das Leben der

gefährdeten Personen zu schützen.

VII. Öffentliches Recht im Übrigen

24. L. gegen Island

L. ./ Island, Nr. 23077/19, 31.5.2022 – Art. 8 i.V.m. 14 EMRK

Das Urteil betrifft das Fehlen eines rollstuhlgerechten Zugangs zu öffentlichen Gebäuden.

a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer ist aufgrund einer körperlichen Behinderung gezwungen, einen Rollstuhl zu benutzen. Vor den isländischen Gerichten scheiterte er mit Verfahren, die darauf abzielten, in seiner Heimatstadt rollstuhlgerechte Zugänge zu zwei öffentlichen Gebäuden einzurichten. Die ablehnenden Urteile begründeten die Gerichte damit, dass die örtlichen Behörden im Einklang mit dem Überkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention) eine Strategie zur Verbesserung des rollstuhlgerechten Zugangs zu öffentlichen Gebäuden entwickelt und ihm Rahmen ihres Einschätzungsspielraums und angesichts der Beschränkung öffentlicher Mittel das Erforderliche unternommen hätten. Dass sie dementsprechend bestimmte Gebäude mit einem solchen Zugang ausgestattet hätten und andere nicht, bewege sich innerhalb dieses Einschätzungsspielraums. Der Beschwerdeführer rügte daraufhin die Verletzung seiner Rechte aus Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK, da er mangels rollstuhlgerechten Zugangs nicht an sozialen und Kulturveranstaltungen in den fraglichen öffentlichen Gebäuden teilnehmen konnte.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof verneinte eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK. Zwar stelle die Frage des rollstuhlgerechten Zugangs einen Sachverhalt dar, der in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK falle. Die Teilnahme am öffentlichen Leben mittels sozialer und kultureller Veranstaltungen betreffe das „Privatleben“ i.S.v. Art. 8 Abs. 1 EMRK. Das gelte gleichermaßen für Menschen mit und ohne Behinderung. Die örtlichen Behörden hätten jedoch ihre Schutzpflichten aus Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK nicht missachtet. Der Einschätzungsspielraum der staatlichen Behörden (margin of appreciation) sei weit hinsichtlich der Beurteilung, bei welchen Gebäuden ein rollstuhlgerechter Zugang einzurichten sei. Maßgeblich sei, im Einklang mit Art. 2 der Behindertenkonvention, ob die notwendigen und angemessenen Veränderungen und Anpassungen vorgenommen worden seien, um die Bedürfnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen, ohne dass ihnen dadurch eine unverhältnismäßige Last auferlegt würde

(„necessary and appropriate modifications and adjustments“, „disproportionate or undue burdens“). Vor diesem Hintergrund sei keine Schutzpflichtverletzung der zuständigen Stellen festzustellen.

c) *Bewertung*: Fragen des rollstuhlgerechten Zugangs zu öffentlichen Gebäuden und der Barrierefreiheit sind auch für die deutsche Rechtspraxis von Relevanz. Dieses Urteil stellt das erste des Gerichtshofs dar, dass sich mit dieser Frage mit Blick auf Art. 8 EMRK beschäftigte und die Eröffnung des Schutzbereichs bejahte. Bemerkenswert ist überdies der umfassende Rückgriff des Gerichtshofs auf die Behindertenrechtskonvention und hier insbesondere auf Art. 2 und 30 bei der Auslegung und Ausgestaltung der konkreten Anforderungen an die aus Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK fließende staatliche Schutzpflicht. Dies deckt sich mit dem Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, das ebenfalls hinsichtlich des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen die Bedeutung der Behindertenrechtskonvention bei Auslegung und Anwendung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG betont (vgl. z.B. BVerfG(K), 2 BvR 1005/18, 30.1.2020, Rn. 39 ff.). Dies verdeutlicht, dass deutsche Behörden und Gerichte hinsichtlich Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit behinderten Menschen der Behindertenrechtskonvention besonderes Augenmerk zu schenken haben. Mittels des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung fließt sie in die Auslegung und Anwendung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ein. Aufgrund von Art. 31 Abs. 3 lit. c) der Wiener Vertragsrechtskonvention findet sie auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 8 und 14 EMRK Berücksichtigung.

25. V. gegen Belgien

V. ./ Belgien [GK], Nr. 49812/09, 3.11.2022 – Art. 6 Abs. 1 EMRK

Das Urteil betrifft die Rückwirkung von Gesetzen in Steuerfragen angesichts einer Gesetzesänderung während eines laufenden Gerichtsverfahrens.

a) *Sachverhalt*: Die belgischen Steuerbehörden korrigierten die Steuererklärung des Beschwerde führenden Unternehmens (im Folgenden: Beschwerdeführerin) und erhoben als Sanktion eine Zusatzgebühr von 50% der neu berechneten Steuerschuld. Die Beschwerdeführerin wehrte sich dagegen vor den belgischen Gerichten. Nach belgischem Recht können Steuerschulden nach Ablauf von fünf Jahren vom Steuerschuldigen nicht mehr verlangt werden. Daher erließ die zuständige Steuerbehörde im Fall der Beschwerdeführerin vor Ablauf der Fünfjahresfrist einen Bescheid mit einer Zahlungsforderung, der nach der belgischen Verwaltungspraxis die Frist unterbrach. Während des laufenden Gerichtsverfahrens

in der Sache der Beschwerdeführerin vor den belgischen Gerichten urteilte das belgische Kassationsgericht im Jahr 2003, dass diese Verwaltungspraxis rechtswidrig sei. Daraufhin wurde ein Gesetz erlassen, das die frühere Verwaltungspraxis wiederherstellte und rückwirkend auch für den Fall der Beschwerdeführerin die Hemmung der inzwischen bereits abgelaufenen Fünfjahresfrist wieder aufleben ließ. Daraufhin verurteilte das Kassationsgericht in letzter Instanz die Beschwerdeführerin auf Zahlung der Zusatzgebühr von 50% der neu berechneten Steuerschuld. Die Beschwerdeführerin wandte sich daraufhin an den EGMR und rügte eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 6 Abs. 1 EMRK.

b) *Erwägungen des EGMR*: Die Große Kammer sah in der rückwirkenden Gesetzesänderung keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK. Diese sei aufgrund zwingender Gemeinwohlerwägungen gerechtfertigt. Zwar stellten allgemeine finanzielle Interessen keinen zwingenden Gemeinwohlbelang dar. Indes seien diese dann zu berücksichtigen, wenn die finanzielle Stabilität des Staates bedroht sei. Überdies stelle es ein solches zwingendes Gemeinwohlinteresse dar, weitreichenden Steuerbetrug zu bekämpfen. Diesen Zielen diene nach Auffassung des Gerichtshofs die rückwirkende Gesetzesänderung, zumal es dieser auch darum ging, Klarheit angesichts einer Rechtsprechungsänderung zu einer nicht gesetzlich kodifizierten Verwaltungspraxis zu schaffen.

c) *Bewertung*: Fragen der Rückwirkung von Gesetzen sind aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten auch für die deutsche Rechtspraxis von Bedeutung, vgl. Art. 20 Abs. 3 GG. Strafrechtlich ist sie von Art. 103 Abs. 2 GG ausdrücklich untersagt. Jenseits des Strafrechts ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls eine echte Rückwirkung nur in Ausnahmefällen u.a. dann zulässig, wenn diese durch zwingende Gemeinwohlbelange gerechtfertigt ist (stRspr, vgl. z.B. BVerfGE 156, 354 (407) [2021]). Insoweit gleichen sich mithin die Kriterien nach nationalem Verfassungsrecht und nach der EMRK. Entsprechend sind die Faktoren von Interesse, die der Gerichtshof in diesem Urteil zur Beurteilung der Rechtfertigung in Erwägung zog, auch wenn sich hier im Vergleich mit der Rechtsprechung des BVerfG Überschneidungen zu anderen Rechtfertigungsgründen ergeben: (1) Ob es sich bei der durch die Gesetzesänderung revidierte Rechtsprechung um eine ständige und etablierte Judikatur handelte oder nicht; (2) Art und Zeitpunkt der Gesetzesänderung; (3) inwieweit die Gesetzesänderung absehbar war; (4) Umfang und Wirkung der Gesetzesänderung.

Gutachten nach Protokoll Nr. 16 auf Anfrage des französischen Staatsrats [GK], P16-2021.002, 13.7.2022 – Art. 14 EMRK

Das Gutachten betrifft die Frage, inwieweit eine Vorschrift diskriminierend ist, wonach eine alte Regel auf bestimmte bestehende Situationen anwendbar bleibt, wohingegen eine neue, strengere Regel auf alle zukünftigen Situationen anzuwenden ist.

a) *Gutachtenfrage*: Die französische Jagdvereinigung ACCA wurde 1964 gegründet. Eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 2019 unterschied zwischen Landbesitzern, die vor der Gründung der ACCA Mitglied anderer Jagdvereinigungen waren und solchen, die erst nach Gründung der ACCA Mitglied anderer Jagdvereinigungen wurden. Der ersten Gruppe wurde es durch die Gesetzesänderung ermöglicht, aus der ACCA auszutreten und die ausschließlichen Jagdrechte auf ihrem Landbesitz zu erhalten, während dies der zweiten Gruppe verwehrt wurde. Landbesitzer, die unter die zweite Gruppe fielen, wehrten sich vor dem französischen Staatsrat (Conseil d'État) gegen die Gesetzesänderung mit der Begründung, dass diese eine unzulässige Diskriminierung gem. Art. 14 EMRK darstelle. Der Staatsrat legte dem Gerichtshof die Frage vor, nach welchen Kriterien sich in einem derartigen Fall die Beurteilung einer unzulässigen Ungleichbehandlung bemesse.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass es nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine Ungleichbehandlung von sonst gleich gelagerten Fällen aufgrund der Errichtung einer Vereinigung in den Gewährleistungsbereich von Art. 14 EMRK falle. Zur Beurteilung, ob es sich um eine gleich gelagerte Situation (vgl. dazu z.B. *F. ./ Ungarn* [GK], Nr. 78117/13, 5.9.2017) handele, seien die folgenden Faktoren heranzuziehen: (1) Thema und Inhalt der Maßnahme; (2) Ziele der Maßnahme; (3) Kontext, in dem die Maßnahme erlassen wurde und in dem die Ungleichbehandlung auftritt. Hinsichtlich der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Ungleichbehandlung betonte der Gerichtshof den weit reichenden Einschätzungsspielraum (margin of appreciation) des Konventionsstaats bei der Beurteilung der Erforderlichkeit. Zudem müsse bezüglich der Angemessenheit die Gesamtwirkung des Gesetzes auf die betroffenen Personen berücksichtigt werden, also ob das Gesetz an anderer Stelle die Benachteiligung durch Begünstigungen ausgleiche.

c) *Bewertung*: In diesem fünften Gutachten gemäß Protokoll Nr. 16 beschäftigte sich der Gerichtshof erstmalig mit der Frage, inwieweit eine Vorschrift diskriminierend ist, wonach eine alte Regel auf bestimmte bestehende Situationen anwendbar bleibt, wohingegen eine neue, strengere Regel auf alle zukünftigen Situationen anzuwenden ist. Aufgrund lange bestehender und über viele Generationen vererbter Jagdrechte treten derartige Problemstellungen,

insbesondere im Zusammenhang mit etwaigen Diskriminierungen, häufig im Jagdrecht auf. Fragen der Diskriminierung gem. Art. 14 EMRK im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Jagdvereinigungen oder -genossenschaften haben den Gerichtshof in Bezug auf Deutschland beispielsweise in der Rechtssache *H. ./.* *Deutschland* ([GK], Nr. 9399/97, 26.6.2012) beschäftigt. Bemerkenswert in diesem Gutachten ist vor allem der weite Einschätzungsspielraum, der dem Konventionsstaat bei der Erforderlichkeit gewährt wird, sowie die anerkannte Ausgleichsmöglichkeit von Ungleichbehandlungen durch Privilegierungen an anderer Stelle. Der Gerichtshof scheint in derartigen Konstellationen, in denen ein Ausgleich zwischen verschiedenen, teilweise historisch über viele Generationen bestehenden Interessen erforderlich ist, dem Konventionsstaat beachtliche Flexibilität einzuräumen.

VIII. Europäisches Unionsrecht

27. G. gegen Polen

G. ./.

G. ./.

Polen [GK], Nr. 43572/18, 15.3.2022 – Art. 6 Abs. 1 EMRK

Das Urteil betrifft die frühzeitige Beendigung der Mitgliedschaft eines Richters als Mitglied des Richterwahlausschusses infolge einer Gesetzesänderung.
--

a) *Sachverhalt und Erwägungen des EGMR*: s.o., Nr. 8, S. 18 f.

b) *Bewertung*: Das Urteil der Großen Kammer ist vor allem im größeren Zusammenhang der gegenwärtigen Rechtsstaatlichkeitskrise in Polen und weiteren osteuropäischen Mitgliedstaaten der EU (siehe dazu *Kulick*, JZ 2020, 223 ff.) von Interesse, auch wenn die Urteilsgründe das Unionsrecht nicht ausdrücklich behandeln. Die Entscheidung bezog sich in der Sache dogmatisch auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und das Recht auf effektiven Rechtsschutz. Der Gerichtshof traf dabei grundsätzliche Aussagen zu den Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit bei Richterwahlen generell sowie speziell bezüglich Polen. Dies hat unionsrechtliche Relevanz mit Auswirkungen für die deutsche Rechtspraxis. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Urteile des EGMR zur richterlichen Unabhängigkeit von Bedeutung für die Bewertung, ob die Rechtsstaatlichkeitsanforderungen in einem Mitgliedstaat hinreichend erfüllt sind. Dies ist wiederum relevant für den zentralen Grundsatz des „gegenseitigen Vertrauens“, das seinerseits Voraussetzung beispielsweise für Fragen der Auslieferung infolge des Europäischen Haftbefehls ist (vgl. z.B. EuGH, C-216/18 PPU, 25.7.2018 – „LM“). Das Urteil der Großen Kammer stellt dieses gegenseitige Vertrauen im Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts mithin bezüglich Polens umso mehr in Frage.

X. Völkerrecht, einschließlich Anwendungsbereich der Konvention

28. T.P. gegen Spanien

T.P. ./.. Spanien, Nr. 39691/18, 22.3.2022 – Art. 1 EMRK

Die Entscheidung betrifft die Frage des Anwendungsbereichs der Konvention im Falle der Tötung des Soldaten eines Konventionsstaats durch die Streitkräfte eines Drittstaates in einem vierten Staat während einer UN-Friedensmission.

a) *Sachverhalt*: Der Sohn der Beschwerdeführerin befand sich als Mitglied der spanischen Streitkräfte auf einer UN-Friedensmission im Libanon (UNIFIL). Er befand sich im Dienst auf einem Wachturm, als bei einem Gefecht zwischen der israelischen Armee und der Hizbullah der Wachturm von israelischer Artillerie getroffen wurde und er dabei ums Leben kam. UNIFIL leitete daraufhin eine detaillierte Untersuchung des Vorfalls ein, ebenso wie die israelischen Behörden, an der auch Vertreter des spanischen Militärs beteiligt waren, die vor Ort in die Untersuchungen eingebunden wurden. Die Beschwerdeführerin scheiterte mit ihren Versuchen, in Spanien ein Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdelikts einzuleiten, vor den zuständigen spanischen Gerichten. Diese wiesen die Klagen wegen mangelnder internationaler Zuständigkeit der spanischen Justiz ab. Daraufhin wandte sie sich an den Gerichtshof und rügte Verletzung ihrer Rechte aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK, insbesondere wegen fehlender Einleitung eines effektiven Ermittlungsverfahrens.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof verneinte den Anwendungsbereich der Konvention nach Art. 1 EMRK und wies die Beschwerde ab. Ein Bezug zum Anwendungsbereich der Konvention gem. Art. 1 EMRK („jurisdictional link“) bestehe vorliegend nicht. Die Staatsangehörigkeit des Sohns der Beschwerdeführerin könne diesen allein nicht begründen. Dass sich der Wachturm in einem Sektor befunden habe, der unter der Führung der spanischen Streitkräfte stand, genüge ebenfalls nicht, da diese keine effektive Kontrolle über das fragliche Gebiet ausgeübt hätten. Überdies sei eine Untersuchung der israelischen Behörden sowie von UNIFIL durchgeführt worden, an denen sich die spanischen Behörden ordnungsgemäß beteiligt hätten. Schließlich könnte der Anwendungsbereich der Konvention auch nicht dadurch begründet werden, dass die spanischen Behörden ein Ermittlungsverfahren hätten einleiten können. Denn nach spanischem Recht sei dies nur möglich, wenn es belastbare Hinweise auf eine vorsätzliche Begehung eines Tötungsdelikts gebe. Solche Hinweise waren indessen nicht ersichtlich.

c) *Bewertung*: Auch die deutschen Streitkräfte werden im Rahmen von UN-Friedensmissionen in Drittstaaten eingesetzt. Dabei besteht häufig das erhebliche Risiko, dass deutsche Soldatinnen und Soldaten dabei verletzt werden oder gar ums Leben kommen. Das Urteil ist dabei für die deutsche Rechtspraxis bedeutsam, zumal es eine Konstellation betrifft, die derjenigen in *H. ./.* *Deutschland* ([GK] Nr. 4871/16, 16.2.2021, vgl. Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2021) teilweise ähnelt, teilweise sich von ihr indessen erheblich unterscheidet. In der Tat differenzierte die Kammer den Sachverhalt gegenüber *H. ./.* *Deutschland*, u.a. insofern es sich hier um den Tod durch die Streitkräfte eines Drittstaats (Israel) handelte. Bemerkenswert ist insbesondere die Klarstellung des Gerichtshofs, dass die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Konvention über die Konstellation, dass ein nationales Verfahren bis hin zur Verurteilung stattgefunden habe bzw. möglich wäre, maßgeblich von der internationalen Zuständigkeit der nationalen Behörden und Gerichten abhängt. Damit verweist der Gerichtshof insoweit auf das nationale Recht.

29. H.F. u.a. gegen Frankreich

H.F. u.a. ./. *Frankreich* [GK], Nr. 24384/19 und 44234/20, 14.9.2022 – Art. 1, 3 EMRK, Art. 3 Abs. 2 ZP 4

Das Urteil betrifft die gescheiterte Rückführung französischer Staatsangehöriger und ihrer Kinder aus Syrien nach Frankreich, die zuvor nach Syrien gereist waren, um sich dem so genannten „Islamischen Staat“ anzuschließen.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführer und ihre Töchter sind französische Staatsangehörige. Die Töchter der Beschwerdeführer reisten 2014 bzw. 2015 nach Syrien bzw. Irak, um sich dem so genannten „Islamischen Staat“ (IS) anzuschließen. Dort gebaren sie Kinder mit Kämpfern des IS. Diese Kinder sind die Enkel der Beschwerdeführer. Seit 2019 befanden sich die Töchter mit ihren Kindern als Gefangene in Lagern der von Kurden dominierten Syrian Defense Forces (SDF), die gegen den IS gekämpft hatten. Die Beschwerdeführer ersuchten um Rückführung ihrer Töchter und Enkelkinder nach Frankreich. Dies wurde von den zuständigen französischen Gerichten abgelehnt, obwohl die zuständigen kurdischen Stellen zuvor ihre Bereitschaft einer Rückführung nach Frankreich angezeigt hatten. Die Beschwerdeführer rügten vor der Großen Kammer des Gerichtshofs Verletzungen ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 3 Abs. 2 ZP 4.

b) *Erwägungen des EGMR*: Der Gerichtshof verneinte den Anwendungsbereich der

Konvention für Fragen mit Blick auf Art. 3 EMRK, bejahte indessen den Anwendungsbereich hinsichtlich Art. 3 Abs. 2 ZP 4 und sah diesen in der Folge dadurch verletzt, dass Frankreich das Rückführungsersuchen verweigerte. Ein Bezug zum Anwendungsbereich der Konvention gem. Art. 1 EMRK („jurisdictional link“) bestünde nicht hinsichtlich Art. 3 EMRK. Die Töchter der Beschwerdeführer befänden sich mit ihren Kindern unter der „effektiven Kontrolle“ der kurdischen Milizen auf syrischem Staatsgebiet. Weder deren französische Staatsangehörigkeit noch die Entscheidung der französischen Behörden und Gerichte, sie nicht nach Frankreich rückzuführen, seien hinreichend, um einen solchen „jurisdictional link“ zu begründen. Anders sei dies indessen mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 ZP 4 zu bewerten. Zwar genüge insoweit allein die französische Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht und es fehle auch insoweit an „effektiver Kontrolle“ Frankreichs über das betreffende Gebiet, auf dem sich die Töchter und Enkel der Beschwerdeführer aufhielten, oder über diese selbst. Allerdings könne das Recht Staatsangehöriger auf Einreise in ihren Heimatstaat aus Art. 3 Abs. 2 ZP 4 angesichts der voranschreitenden Globalisierung und der damit zunehmenden internationalen Mobilität aus Gründen der praktischen Wirksamkeit nicht darauf beschränkt werden, dass der betroffene Staat die Einreise nicht verhindere. Vielmehr könne unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein „jurisdictional link“ auch bestehen, wenn der Staat selbst tätig werden müsse, um die betroffenen Staatsangehörigen rückzuführen, wenn ihnen die Anreise nicht möglich sei. Derartige Umstände lägen hier vor.

c) *Bewertung*: Dieses Urteil der Großen Kammer ist aus mehreren Gründen für die deutsche Rechtspraxis bedeutsam. Zum einen behandelt er die auch in Deutschland in den vergangenen Jahren zunehmend aufgetretene Problematik der etwaigen Rückführung von Staatsangehörigen, die sich dem IS angeschlossen haben und nach dessen weitgehendem Machtverlust in Syrien und Irak seit 2019 in Lagern in Syrien und Irak, häufig mit ihren Kindern, gefangen gehalten werden.⁴ Aufgrund ihres vorangegangenen Verhaltens und ihrer (früherer) Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung stellen sie nicht nur ein potentiell Sicherheitsrisiko dar, sondern ihr Verhalten unterfällt ggf. den Straftatbeständen der §§ 89b, 129b StGB. Zum anderen bejahte der Gerichtshof mit diesem Urteil erstmalig – unter bestimmten Umständen – den Anwendungsbereich der Konvention in einer extraterritorialen Konstellation bezüglich des Rechts von Staatsangehörigen auf Einreise gem. Art. 3 Abs. 2 ZP 4. Die Große Kammer betonte in den Entscheidungsgründen, dass die

⁴ Siehe dazu die Zahlen und Fakten des Bundesamts für Verfassungsschutz, https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html (21. Februar 2023).

maßgeblichen Umstände nicht abstrakt zu bestimmen seien, sondern von den „specific features of each case“ abhängen. Als maßgebliche Umstände, die in diesem konkreten Fall einen „jurisdictional link“ begründeten, identifizierte der Gerichtshof: (1) das mehrfache Ersuchen der Beschwerdeführer gegenüber den französischen Behörden, ihre Töchter und Enkel nach Frankreich zurückzuführen; (2) die reale und gegenwärtige Gefahr für Leben und Gesundheit der Rückzuführenden; (3) die besondere Vulnerabilität der Kinder; (4) die Unmöglichkeit der eigenen Ausreise aus Syrien aufgrund der Gefangenschaft in den Lagern; sowie (5) die Bereitschaft der zuständigen kurdischen Stellen, der Rückführung nach Frankreich zuzustimmen.

30. L. gegen Island

L. ./ Island, Nr. 23077/19, 31.5.2022 – Art. 14 EMRK

Das Urteil betrifft das Fehlen eines rollstuhlgerechten Zugangs zu öffentlichen Gebäuden.

a) *Sachverhalt und Erwägungen des EGMR*: s.o. Nr. 24, S. 40 f.

b) *Bewertung*: Bemerkenswert ist aus völkerrechtlicher Sicht der umfassende Rückgriff des Gerichtshofs auf die Behindertenrechtskonvention und hier insbesondere auf Art. 2 und 30 bei der Auslegung und Ausgestaltung der konkreten Anforderungen an die aus Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK fließende staatliche Schutzpflicht. Dies deckt sich mit dem Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, das ebenfalls hinsichtlich des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen die Bedeutung der Behindertenrechtskonvention bei Auslegung und Anwendung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG betont (vgl. z.B. BVerfG(K), 2 BvR 1005/18, 30.1.2020, Rn. 39 ff.). Dies verdeutlicht, dass deutsche Behörden und Gerichte hinsichtlich Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit behinderten Menschen der Behindertenrechtskonvention besonderes Augenmerk zu schenken haben. Mittels des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung fließt sie in die Auslegung und Anwendung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ein. Aufgrund von Art. 31 Abs. 3 lit. c) der Wiener Vertragsrechtskonvention findet sie auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 8 und 14 EMRK Berücksichtigung.

X. Verfahrensrecht, einschließlich Durchführung der Urteile

31. B. und J. gegen Vereinigtes Königreich

B. und J. ./ Vereinigtes Königreich, Nr. 19059/18 und 19725/18, 5.4.2022 – Art. 37 EMRK

Das Urteil betrifft die Frage, inwieweit eine einseitige Erklärung des Konventionsstaats, die eine Verletzung der Konvention anerkennt, genügt, um eine Beschwerde nach Art. 37 EMRK aus dem Register zu streichen.

a) *Sachverhalt*: Die Beschwerdeführer sind marokkanische Staatsangehörige, die als Haushaltsangestellte in der sudanesischen bzw. libyschen Botschaft in London arbeiteten. Nachdem ihre Arbeitsverträge gekündigt wurden, leiteten sie arbeitsschutzrechtliche Verfahren vor den Gerichten des Vereinigten Königreichs ein. Sudan und Libyen beriefen sich daraufhin erfolgreich auf ihre Immunität unter dem einschlägigen Sovereign Immunities Act 1978. Im Anschluss stellte das zuständige Berufungsgericht fest, dass dieses Gesetz die Rechte der Beschwerdeführer nach Art. 6 bzw. Art. 6 und 14 EMRK verletzte. Dies wurde jedenfalls teilweise vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Die Beschwerdeführer rügten vor dem Gerichtshof Verletzungen ihrer Rechte aus Art. 6 und 14 EMRK. Vor der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof gab das Vereinigte Königreich eine einseitige Erklärung ab, in der es die Verletzungen der Rechte der Beschwerdeführer anerkannte, und verpflichtete sich zur Zahlung einer Schadenssumme von jeweils 22.500 britischen Pfund an beide Beschwerdeführer. Zugleich beantragte das Vereinigte Königreich, die Beschwerde gem. Art. 37 EMRK aus dem Register zu streichen.

b) *Erwägungen des Gerichtshofs*: Der Gerichtshof lehnte den Antrag auf Streichung aus dem Register ab und verurteilte das Vereinigte Königreich wegen Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 6 bzw. 14 EMRK auf Zahlung von 55.000 EUR bzw. 56.500 EUR materiellen und immateriellen Schadenersatzes sowie von jeweils 12.500 EUR als Ersatz für die entstandenen Verfahrenskosten. Die einseitige Erklärung stellte keine angemessene Wiedergutmachung dar, welche Art. 37 EMRK voraussetzt. Die in der Erklärung angebotenen Entschädigungszahlungen zugunsten der Beschwerdeführer unterschritten erheblich den Wert ihrer arbeitsschutzrechtlichen Schadenersatzklagen. Dieser Wert sei bei der Bemessung des Schadenersatzes als angemessene Wiedergutmachung zu berücksichtigen. Da die Beschwerdeführer jeweils mehr als 200.000 britische Pfund im Rahmen ihrer arbeitsschutzrechtlichen Schadenersatzklagen verlangt hätten und da diese Summe aufgrund der vorgetragenen Sachverhaltsangaben nicht unbillig erscheine, sei eine Entschädigung lediglich in der Höhe eines Zehntels dieser Summen keine angemessene Wiedergutmachung i.S.d. der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 37 EMRK. Ferner seien auch die erheblichen Anwalts- und Gerichtskosten, die den Beschwerdeführern entstanden seien, bei der Berechnung der Höhe eines angemessenen Ausgleichs zu berücksichtigen. Da das Vereinigte

Königreich die Verletzung der fraglichen Konventionsrechte anerkannt hatte, sah sich der Gerichtshof sodann in der Lage, über die Höhe des angemessenen Ausgleichs selbst zu befinden.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist für die deutsche Rechtspraxis nicht nur in dem vorliegenden Fall ähnlich gelagerten Sachverhalten von Bedeutung. Auch jenseits von Immunitätskonstellationen mag es für die Bundesrepublik eine ganze Reihe von Gründen geben, die Verletzung von Konventionsrechten in einem konkreten Fall mittels einer einseitigen Erklärung anzuerkennen und die Streichung der Beschwerde aus dem Register gem. Art. 37 EMRK zu erwirken (siehe dazu auch *A. ./ Türki* [GK], Nr. 26307/95, 8.4.2004). Für diese Fälle gibt dieses Urteil Kriterien an die Hand, woran sich die Bemessung eines angemessenen Ausgleichs mittels Schadenersatzzahlung zu orientieren hat. Hierbei ist insbesondere beachtenswert, dass die Kammer die – nicht unbillige – potentielle Höhe der Summe der arbeitsrechtlichen Schadenersatzklage sowie die entstandenen Verfahrenskosten der Beschwerdeführer bei der Berechnung der Höhe des angemessenen Ausgleichs maßgeblich berücksichtigte. Dabei fällt auf, dass der Gerichtshof als materiellen Schadenersatz mit ca. 55.000 EUR ungefähr ein Viertel der im arbeitsrechtlichen Verfahren geforderten Summe („mehr als 200.000“ britische Pfund) gewährte. Ob sich dies als Praxis etabliert, bleibt abzuwarten.

32. *K. gegen Türki* (Art. 46 EMRK)

K. ./ Türki [GK], Nr. 28749/18 (Art. 46 EMRK), 11.7.2022 – Art. 46 Abs. 1 und 4 EMRK

Das Urteil betrifft das zweite Verletzungsverfahren wegen Mangels an Umsetzung des Endurteils des Gerichtshofs in K. ./ Türki, Nr. 28749/18, 10.12.2019.

a) *Sachverhalt*: In *K. ./ Türki* (Nr. 28749/18, 10.12.2019) stellte der Gerichtshof Ende des Jahres 2019 fest, die Türki habe die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 für sich genommen sowie in Verbindung mit Art. 18 EMRK verletzt. In der Folge ordnete der EGMR gem. Art. 46 EMRK an, dass die Türki die umgehende Freilassung des Beschwerdeführers sicherstellen sollte. Diese Freilassung ist nicht geschehen. Im Jahr 2022 brachte daher der Ministerrat (Committee of Ministers, CM) ein Verletzungsverfahren nach Art. 46 Abs. 4 EMRK vor die Große Kammer des Gerichtshofs. Die türkische Regierung war hingegen der Auffassung, sie habe den Vorgaben des Ausgangsurteils voll entsprochen. Der Beschwerdeführer sei nicht aus der Haft entlassen worden, da er sich zunächst wegen neuer mutmaßlich begangener Straftaten in Untersuchungshaft befunden habe und seit Ende April

2022 wegen Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe inhaftiert sei.

b) *Erwägungen des EGMR*: Die Große Kammer stellte fest, dass die Türkei ihren Pflichten aus Art. 46 Abs. 1 EMRK nicht nachgekommen sei. Unter Anwendung der in *M. ./ Aserbaidshan* ([GK], Nr. 15172/13, 29.5.2019 (Art. 46 EMRK)) entwickelten Grundsätze gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der früheren und der späteren angeblichen Tat aufgrund im Wesentlichen derselben Fakten verurteilt worden sei. Da keine weiteren, neuen Fakten angeführt worden seien, die eine erneute Verurteilung des Beschwerdeführers rechtfertigten, stelle es eine Verletzung von Art. 46 Abs. 1 EMRK dar, dass der Beschwerdeführer nicht aus der Haft entlassen worden sei.

c) *Bewertung*: Das Urteil ist bedeutsam, weil es einige wichtige Aussagen zum Verhältnis von Gerichtshof und CM und ihrer institutionellen Balance im Verfahren des Art. 46 EMRK trifft. Der Gerichtshof betonte, dass zwar die Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Urteilen grundsätzlich in der Hand des CM liege. Allerdings könne der Gerichtshof selbst konkrete Maßnahmen in Verfahren anordnen, die ihm vom CM nach Art. 46 Abs. 4 EMRK vorgelegt würden, wenn im Wesentlichen nur eine bestimmte Maßnahme die Verletzung beende. Dies sei insbesondere bei Inhaftierungen der Fall. Die Freilassung sei hier die einzige Maßnahme, die die Verletzung beende. Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass CM und Gerichtshof unter Umständen dazu aufgerufen sein können, dieselben nationalen Umsetzungsmaßnahmen zur selben Zeit zu untersuchen, ohne dass dies die institutionelle Balance zwischen ihnen gefährde.

D. Register

I. Sachverzeichnis

Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der einzelnen Entscheidungen.

- Aktivismus: Nr. 18
- Altersbeurteilung (Migranten): Nr. 22
- Anwendungsbereich (EMRK): Nr. 28; Nr. 29
- Auslandseinsatz (Streitkräfte) in Drittstaaten: Nr. 28
- Auslieferung: Nr. 1; Nr. 2; Nr. 3
- Auslieferung in die USA: Nr. 2; Nr. 3
- Ausweisung: Nr. 21
- Autonomie: Nr. 4
- Behindertenrechtskonvention: Nr. 24; Nr. 30
- Behinderung: Nr. 11; Nr. 24; Nr. 30
- Betreten der Wohnung durch Vermieter: Nr. 14
- Diplomatische Note: Nr. 3
- Diskriminierung: Nr. 13; Nr. 20; Nr. 24; Nr. 26; Nr. 30
- Effektive Kontrolle: Nr. 29
- Einseitige Erklärung eines Konventionsstaats: Nr. 31
- Falschangaben: Nr. 17
- Festketten (Aktivisten): Nr. 18
- Folter: Nr. 7
- Gegenseitiges Vertrauen (EU): Nr. 8; Nr. 27
- Gewerkschaften: Nr. 9
- Gutachen des EGMR: Nr. 7; Nr. 26
- Guter Ruf: Nr. 15
- Identitätskontrolle: Nr. 20
- Jagdvereinigungen: Nr. 26
- International Chamber of Commerce (ICC): Nr. 12
- Islamischer Staat: Nr. 19; Nr. 29
- Istanbul-Konvention: Nr. 10
- Kollektivausweisung: Nr. 21
- Lebenslange Freiheitsstrafe (drohende, bei Auslieferung): Nr. 2; Nr. 3
- Kind als Schaden: Nr. 11
- Margin of appreciation: Nr. 16; Nr. 24; Nr. 26; Nr. 30
- Medienanstalten: Nr. 16
- Mieterschutz: Nr. 14
- Minderjährige Migranten: Nr. 22
- Ne bis in idem*: Nr. 7
- Nemo tenetur*-Grundsatz: Nr. 5
- New Work-Konvention: Nr. 12
- Nulla poena sine lege*: Nr. 6; Nr. 7
- Pränatale Diagnostik: Nr. 11
- Protest: Nr. 17; Nr. 18
- Public policy (Vollstreckung von Schiedssprüchen): Nr. 12
- Racial Profiling: Nr. 20
- Räumung (Wohnungen): Nr. 14
- Rechtsstaatlichkeitskrise (EU/Polen): Nr. 8
- Richterwahlausschuss: Nr. 8; Nr. 27
- Risikobewertung (bei Auslieferung): Nr. 1
- Rollstuhlgerechter Zugang: Nr. 24; Nr. 30
- Rückführung: Nr. 19; Nr. 29
- Rückwirkungsverbot: Nr. 6; Nr. 7; Nr. 25
- Schadensersatz: Nr. 11

Schiedsspruch, internationaler: Nr. 12
Schutzpflichten: Nr. 10; Nr. 13; Nr. 14;
Nr. 23; Nr. 24; Nr. 30
Seenotrettung von Flüchtlingen: Nr. 23
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz:
Nr. 10
Sterbehilfe, ärztlich assistierte: Nr. 4
Steuersachen: Nr. 5; Nr. 25
Stiftung, private: Nr. 13
Streik: Nr. 9
Tarifverhandlungen: Nr. 9
Terroristische Vereinigung: Nr. 19; Nr. 29
Tötung auf Verlangen: Nr. 4
Umsetzung von Urteilen des EGMR: Nr. 32
Umweltaktivismus: Nr. 18

UN-Friedensmission: Nr. 28
Unterhaltsanspruch: Nr. 11
Verjährungsfristen: Nr. 7
Vertrauen, gegenseitiges: Nr. 8
Vielfalt, politische: Nr. 16
Viktimisierung: Nr. 10
Vollstreckung (internationale
Schiedssprüche): Nr. 12
Vulnerable Gruppen (bei Auslieferung): Nr.
1
Wiener Vertragsrechtskonvention: Nr. 24;
Nr. 30
Würde: Nr. 4
Zwei-Stufen-Test (Auslieferung an
Drittstaaten): Nr. 2

II. Verzeichnis der betroffenen Vorschriften der Konvention

Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der einzelnen Entscheidungen.

Art. 1 (Anwendungsbereich der Konvention): Nr. 19; Nr. 28; Nr. 29

Art. 2 Abs. 1 (Recht auf Leben): Nr. 4; Nr. 23

Art. 3 Abs. 1 (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung): Nr. 1; Nr. 2; Nr. 3; Nr. 6; Nr. 7; Nr. 19; Nr. 23; Nr. 29

Art. 6 Abs. 1 (faïres Verfahren): Nr. 5; Nr. 8; Nr. 25; Nr. 27

Art. 7 Abs. 1 (keine Strafe ohne Gesetz): Nr. 6; Nr. 7

Art. 8 Abs. 1 (Schutz des Privatlebens): Nr. 4; Nr. 10; Nr. 14; Nr. 20; Nr. 24

Art. 10 Abs. 1 (Meinungs- und Pressefreiheit): Nr. 15; Nr. 16; Nr. 17; Nr. 10

Art. 11 (Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit): Nr. 9; Nr. 18

Art. 14 (Diskriminierungsverbot): Nr. 13; Nr. 24; Nr. 26; Nr. 30

Art. 37 (Streichung aus dem Register): Nr. 31

Art. 46 Abs. 1 und 4 (Durchsetzung von Urteilen): Nr. 32

Art. 1 ZP 1 (Eigentumsrecht): Nr. 11; Nr. 12; Nr. 13

Art. 3 ZP 4 (Recht auf Einreise für Staatsangehörige): Nr. 19; Nr. 29

Art. 4 ZP 4 (Verbot von Kollektivausweisungen): Nr. 21

III. Verzeichnis der betroffenen Vorschriften des deutschen Rechts

Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der einzelnen Entscheidungen.

Art. 1 Abs. 1 GG:	§ 566 BGB: Nr. 14
Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG: Nr. 24; Nr. 30	§§ 1601 ff. BGB: Nr. 11
Art. 5 Abs. 2 GG: Nr. 17	§ 60 MStV: Nr. 16
Art. 9 Abs. 3 GG: Nr. 9	§ 89b StGB: Nr. 19; Nr. 29
Art. 20 Abs. 3 GG: Nr. 25	§ 129b StGB: Nr. 19; Nr. 29
Art. 103 Abs. 2 GG: Nr. 7; Nr. 25	§ 216 StGB: Nr. 4
§§ 13 ff. AGG: Nr. 10	§ 217 StGB: Nr. 4
§ 393 AO: Nr. 5	§ 136 StPO: Nr. 5
§ 542 BGB: Nr. 14	§ 2 Abs. 1 TVG: Nr. 9